

Deutsche
Staatsgrundgesetze

herausgegeben

von

Karl Binding

X. Heft, 3.

Verfassungs-Urkunde

der

freien und Hansestadt

Hamburg

Selix Meiner
Leipzig

Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdruck

zu amtlichem und akademischem Gebrauche herausgegeben von

Karl Binding.

Heft I. Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

A) Größere Ausgabe. 6. Auflage. 1912. kart. M 5.—.

Inhalt: Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches. — Entwürfe dazu und Verfassungsbündnis vom 18. August 1866. — Zollvereinignungsvertrag vom 8. Juli 1867. — Versallter Verträge. — Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen und Helgoland. — Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. — Vereinsgesetz vom 19. April 1908. — Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908. — Gesetz betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 15. März 1909. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und Ergänzungen. — Diätengesetz vom 21. Mai 1906. — Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907. — Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900. — Gesetz betr. die Ordnung des Reichshaushalts vom 3. Juni 1906.

B) Kleine Ausgabe. 6. Auflage. (Textausgabe der Verfassungen und des Wahlgesetzes.) 1912. kart. M 1.40.

.. **II. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 und die Entwürfe der sogenannten Erfurter Unionsverfassung. (März und April 1850.) Im Anhang: Gutachten der 17 Vertrauensmänner. kart. M 2.40.**

.. **III. Die Konföderations-Acte der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Juli 1806. — Die Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815. — Die Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820. kart. M 1.50.**

.. **IV. Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat. Vom 31. Jan. 1850. Nebst ihren Abänderungen. Samt 3 Anlagen. 4., vermehrte Auflage. 1912. kart. M 2.—.**

Inhalt: Verfassungsurkunde mit ihren Abänderungen. — Gesetze über die Bildung der Kammern. — Diätengesetz. — Etatgesetz. — Gesetz betr. Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer.

.. **V. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern mit Beylage I—X und Anhängen I und II. Vom 26. May 1818. Mit den Abänderungen bis zum Gesetz vom 4. Juli 1906. kart. M 5.60.**

Inhalt ferner u. a.: Königl. Familienstatut. — Gesetz über die Zoll-Liste. — Edikt über die Freiheit der Presse. — Ablösungsgesetz. — Gesetz über Ministerverantwortlichkeit. — Landtagswahlen, Staatsgerichtshof, Geschäftsgang des Landtags u.

Fortsetzung des Verzeichnisses siehe am Schluß des Bandes.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdrucke.

Bu amtlichem und zu akademischem Gebrauche.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Binding

früher ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Heft X 3.: Hamburg.

Leipzig

Verlag von Felig Meiner.

1915.

Verfassungs-Urkunde
der
freien und Hansestadt Hamburg.

Vom 13. Oktober 1879.

Mit allen Abänderungen
bis zum Gesetze vom 3. November 1913.

— — —
Samt zwei Anlagen.

Zweite Auflage.

—————
Leipzig
Verlag von Felix Meiner.
1915.

Es sind benutzt die
Gesetzsammlung
bis 1913 einschließlich und das
Amtsblatt

1914 № 1—213 und 1915 № 1—39 vom 26. Februar 1915.

Vorbemerkung.

I. **Bezeichnung der Quellen.** Die „Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg“ vom 13. October 1879 ist publiziert in der „Gesetzesammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Fünfzehnter Band. 1879“. Erschienen Hamburg 1880. Sie bildet darin № 82 und steht S. 353—377. In dieser „Gesetzesammlung“, die in vollen Jahressbänden ausgegeben wird, stehen auch die übrigen abgedruckten Gesetze. Von den mehreren Abteilungen, in die jeder Band zerfällt, kommt stets nur die „Erste Abtheilung. Erlasse des Senats“ in Betracht.

II. **Inkrafttreten der Gesetze.** Entscheidend hierfür ist, wenn die Erlasse nicht einen anderen Tag namhaft machen, der Tag ihrer Publikation, aber nicht in der Gesetzesammlung, sondern im Amtsblatt, welches das „gesetzliche offizielle Publikationsorgan ist“, während die Gesetzesammlung sich lediglich als eine nachträgliche Zusammenstellung der „Publicationen von dauerndem Werth“ darstellt.

Das Amtsblatt war vom Tage seiner Begründung (1. Februar 1852) bis zum 31. December 1886 ein gesonderter Teil des Hamburgischen Correspondenten. Laut Bekanntmachung des Senates v. 15. December 1886 (Gesetzesammlung 1886 S. 83) erscheint aber vom 1. Januar 1887 ein besonderes „Amts-Blatt der freien und Hansestadt Hamburg“, dessen Hauptblatt enthalten soll „die Publicationen von dauerndem Werthe . . ., welche in die Gesetzesammlung aufgenommen werden“. Wenn ich dennoch, soweit es mir möglich ist, nach den Publikationen in der Gesetzesammlung zitiere, so geschieht es in der Annahme, daß diese leichter zugänglich ist, als das Amtsblatt.

III. Die Zahl der seit 1879 vorgenommenen „Verfassungsänderungen im Sinne des Artikel 101 der Verfassung“ beläuft sich auf 7:

1. **Erste Verfassungsänderung.** Gesetzesammlung 1888. № 32, den 6. Juli 1888. I. S. 43. „Bekanntmachung, betreffend Abände-

„Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. Juli 1888.“ S. unten S. 14.

2. **Zweite Verfassungsänderung.** Gesetzsammlung 1894. Nr 30, den 22. Juni 1894. I. S. 112 ff. „Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstadt St. Pauli, der Vororte u. w. d. a. mit der Stadt.“ „Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. Juni 1894.“ Das Gesetz ändert in § 7. den Artikel 30 der Verfassung (s. unten S. 13) und in § 7. II 5 §§ des Wahlgesetzes v. 19. Januar 1880.

3. **Dritte Verfassungsänderung.** Gesetzsammlung 1896. Nr 53, den 2. November 1896. I. S. 94. 95. „Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung vom 13. Oktober 1879.“ „Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. November 1896.“ Das Gesetz betrifft 5 Artikel der Verfassung: 31. 52. 78. 79. 82. S. unten S. 13. 20. 30. 31.

4. **Vierte Verfassungsänderung.** Gesetzsammlung 1906. Nr 10, den 12. Februar 1906. I. S. 12 u. 13. „Gesetz zur Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung vom 13. Oktober 1879.“ „Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. Februar 1906.“ 3 Artikel. Das Gesetz betrifft die Artikel 8. 29. 36. 43.

5. **Fünfte Verfassungsänderung.** Gesetzsammlung 1906. Nr 18, den 5. März 1906. I. S. 26. „Gesetz, betreffend Abänderung der Verfassung vom 13. Oktober 1879.“ „Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. März 1906.“ Betrifft Artikel 30 unter 2.

6. **Sechste Verfassungsänderung.** Gesetzsammlung 1906. Nr 26, den 6. April 1906. I. S. 53. „Gesetz, betreffend Abänderung der Verfassung vom 13. Oktober 1879.“ „Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. April 1906.“ Betrifft Artikel 47 Satz 2.

7. **Siebente Verfassungsänderung.** Gesetzsammlung 1913. Nr 72, den 3. November 1913. I. S. 179. 180. „Gesetz, betreffend Änderung der Art. 31 und 32 der Verfassung und des § 40 des Wahlgesetzes für die Wahlen zur Bürgerschaft.“ „Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. November 1913.“ Betrifft die Artikel 31 Nr. 4 und Artikel 32.

Die Aufnahme Hamburgs mit Ausnahme des Freihafengebiets in das deutsche Zollgebiet hat eine formelle Änderung weder der Verfassung des Reichs noch Hamburgs zur Folge gehabt. S. Reichsgesetz, betr. die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet. Vom 16. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt 1882 S. 39. 40) u. Bundesratsbeschluß v. 15. Oktober 1888 (Centralblatt des Deutschen Reiches 1888 S. 913 ff.).

IV. Als Anlagen waren zu geben:

1. das Wahlgeseß für die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 5. März 1906. S. S. 36 ff.;
2. das Reichsgeseß, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, vom 14. März 1881. S. S. 60.

V. Dankbar gedenke ich zum Schlusse der freundlichen Beihilfe, welche der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg dieser neuen Auflage der Hamburger Verfassung in meinen Staatsgrundgeseßen hat zuteil werden lassen.

Gesetzsammlung

der
freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfzehnter Band. 1879.

§. 353. | № 82.

den 13. October 1879.

Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg.

Nachdem die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860 von Senat und Bürgerschaft
§. 354. einer Revision unterzogen ist, wird die revidirte Verfassung nunmehr mit dem Bemerkten publicirt, daß dieselbe in Gemäßheit des Transitorischen Gesetzes vom heutigen Tage zu §§ 28 bis 30 der Verfassung vom 28. September 1860 und zu §§ 63 und 70 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 12. August 1859/6. März 1874 spätestens mit Ablauf der ersten Woche des Monat März 1880 in Kraft treten soll¹.

§. 37. ¹ | Gesetzsammlung 1880. № 8. den 1. März 1880.

Bekanntmachung,
betreffend Inkrafttreten der Verfassung vom 13. October 1879 und Zusammenberufung der neuen Bürgerschaft.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach Vollendung der Wahlen für die neue Bürgerschaft die Zusammenberufung derselben auf Donnerstag, den 4. März, 2¹/₄ Uhr, in dem Versammlungsorte der Bürgerschaft verfügt worden ist.

Mit diesem Tage tritt in Gemäßheit Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 21. November 1879/14. Januar 1880 die am 13. October 1879 publicirte Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. März 1880.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Stadt Hamburg und das mit derselben verbundene Gebiet bilden unter der Benennung „die freie und Hansestadt Hamburg“ einen selbstständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2.

Eine Gebietsveräußerung kann nur auf dem Wege der Verfassungsänderung, eine bloße Grenzregulirung auch auf dem Wege der Gesetzgebung bewirkt werden.

Art. 3.

Angehörige des Hamburgischen Staates sind Diejenigen, deren hiesige Staatsangehörigkeit nach Maaßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist¹.

Art. 4.

Bürger des Hamburgischen Staates sind diejenigen Hamburgischen Staatsangehörigen, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Ueber Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes und über die Form des Eides bestimmt das Gesetz.

Art. 5.

Durch das religiöse Bekenntniß wird die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

¹ S. auch Gesetz, betreffend die Hamburgische Staatsangehörigkeit und das Hamburgische Bürgerrecht. Gegeben ... Hamburg, den 2. November 1896. Gesetzsammlung 1896 S. 95 ff.

S. 355.

| Art. 6.

Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft, die vollziehende vom Senat, die richterliche von den Gerichten ausgeübt.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 7.

Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder Cameralwissenschaften studirt haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen Letzteren wenigstens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen^{1. 2.}

Art. 8.

Wählbar zum Senatsmitgliede ist, jedoch unter Berücksichtigung des Art. 7, jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger. † Die im ersten Satz des Art. 36 enthaltene Beschränkung kommt hier nicht in Betracht. †

Aufgehoben durch die vierte Verfassungsänderung v. 12. Febr. 1906. S. oben S. 2 und unten zu Art. 36: S. 15.

Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

¹ Das „Gesetz, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl und Organisation des Senats“ vom 28. September 1860, gegeben den 23. Januar 1889 (Gesetzsammlung 1889 S. 8 ff.) ändert an Art. 7 nichts.

² Vgl. Gesetz, betreffend die Honorare der Mitglieder des Senats, gegeben den 10. April 1885 (Gesetzsammlung 1885 S. 51. 52) und Gesetz, betreffend Abänderung des genannten Gesetzes vom 10. April 1885, vom 29. Oktober 1913 (Gesetzsammlung S. 176): je 30 000 M für die 9 rechtsgelehrten, je 15 000 M für die 9 übrigen Senatoren.

Art. 9.

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaussatz von zwei Personen.

Zur Herbeiführung dieses Aussatzes werden vom Senat vier seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aussatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formiren.

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag Gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben, | zunächst S. 356. ein größerer Aussatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aussatz zu bringen. Die bürgerchaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aussatz gebracht werden. Um auf den Aussatz zu kommen, bedarf es wenigstens 5 Stimmen.

Ist dies für vier Candidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerschaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formirung eines Aussatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Candidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aussatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Beeidigung derselben verfahren.

Dieser neuen Commission wird eine von allen Mitgliedern der ersten Commission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aussatz gebrachten Personen oder eine Mittheilung, daß Niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behändigt. Die neue Commission verfährt zum Behuf der Vervollständigung, beziehungsweise der Formirung des Wahlaussatzes wie die erste Commission.

Erzielt auch diese zweite Commission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Commissionen, also acht Vertrauensmänner des Senats und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft, zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Candidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur Ein Candidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem

Ende den Namen eines Candidaten auf einen Zettel. Hierbei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Candidaten auf den Aussatz zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahlaussatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Candidaten auf den Aussatz gelangt sind, von seinen Commissarien übergeben. Der Senat präsentiert von den vier in Vorschlag Gebrachten zwei der Bürgerschaft, welche von diesen Zweien Einen zu wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Commission von Vertrauensmännern von der Bürgerschaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Candidat auf den Aussatz gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaussatzes Theil zu nehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalt dem Senate bei Uebergabe des Wahlaussatzes, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Aussatz von zwei e. 357. | Personen befinden sollte, den der Senat der Bürgerschaft übergibt, auch dieser letzteren Anzeige zu machen.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senats sich irgendwie darüber äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aussatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aussatzes bekannt werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Ueberreichung des Wahlaussatzes vorzunehmen ist, geschieht mittelst Stimmzettel. Bei dieser Wahl ist so zu verfahren, daß vor Eröffnung des Wahlaussatzes die Anwesenheit von mehr als achtzig Mitgliedern, falls dieselbe nicht zweifellos ist, durch Zählung constatirt sein muß. Alsdann gilt die Wahl, ohne Rücksicht darauf, wie viele gültige Stimmen abgegeben sind, für vollzogen, auch wird die Majorität nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen berechnet, so daß es nicht in Betracht kommt, ob Mitglieder keinen oder einen unbeschriebenen, oder sonst nicht gültigen Wahlzettel abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet das Loos.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in ununterbrochener Sitzung sowohl des Senats als der Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten angenommen werden. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes sowie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich.

Art. 10.

Die Mitglieder des Senats bekleiden ihr Amt lebenslänglich unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abtretende das sechszigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahre verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen.

Jedes Senatsmitglied, welches das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt mit einer Pension zum Belauf von zwei Dritttheilen seines Honorars aus dem Senat auszutreten.

Art. 11.

Die Fälle, in denen ein Senatsmitglied austreten muß, bestimmt das Gesetz.

| Art. 12.

§. 358

Eine erledigte Stelle im Senate ist regelmäßig binnen vierzehn Tagen wieder zu besetzen.

Art. 13.

Mit dem Amte eines Senatsmitgliedes ist jedes andere öffentliche Amt so wie die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats unvereinbar. Eine sonstige Berufsthätigkeit dürfen Senatsmitglieder fortsetzen, insoweit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch thut.

Die Mitglieder des Senats können, wenn sie in den Vorstand, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath industrieller oder ähnlicher, den Gelderwerb bezweckender, Unternehmungen gewählt werden, diese Wahl nur mit besonderer Genehmigung des Senats annehmen. Einer solchen Genehmigung bedarf es auch, wenn ein Mitglied des Senats nach seiner Wahl im Vorstande, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath einer der vorerwähnten Unternehmungen bleiben will.

Art. 14.

Jedes Senatsmitglied muß in der Stadt oder in deren nächster Umgebung auf Hamburgischem Gebiet seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen.

Art. 15.

Jedes Mitglied des Senats hat sich vor Antritt seines Amtes zur getreuen Führung desselben in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft eidlich zu verpflichten. Die Form dieser eidlichen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

Art. 16.

Die Mitglieder des Senats erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Art. 17.

Der Senat wählt, in geheimer Abstimmung, aus Seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungiren.

Art. 18.

Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus und verfügt die Zusammenberufung derselben vermittelt ihrer Kanzlei nach ihrer gänzlichen oder theilweisen Erneuerung, sowie in Gemäßheit der Bestimmung Art. 50 unter 1.

Er hat das Recht, den Bürger-Ausschuß zu berufen.

§. 359.

| Art. 19.

Der Senat, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht aus über sämtliche Zweige der Verwaltung. Auch steht ihm die Oberaufsicht zu über sämtliche Justizbehörden.

Art. 20.

Der Senat hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Sicherheit des Staates zu wahren.

Art. 21.

Hinsichtlich des Hamburgischen Contingentes zum Reichsheere werden die nach der Verfassung und den Gesetzen des

Deutschen Reiches den Contingentsherren zustehenden Rechte vom Senate ausgeübt, soweit nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen.

Art. 22.

Der Senat vertritt den Staat in seinem Verhältniß zum Deutschen Reiche und zum Auslande.

Er leitet die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten des Hamburgischen Staates, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und zum Bundesrathe des Deutschen Reiches. Er schließt die Staatsverträge, hat aber vor Ratificirung derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen.

Art. 23.

Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senate ausgeübt.

Art. 24.

Das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, steht dem Senate zu.

Eine Ausnahme findet statt in den Fällen des Art. 53, in welchen Fällen der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann.

Art. 25.

Die Gesetzgebung wird bestimmen, welche höhere Beamte vom Senate zu ernennen oder zu bestätigen, oder aus einem ihm von der betreffenden Deputation vorzulegenden Wahlaussatz zu wählen sind. Ist durch die Verfassung oder Gesetzgebung nichts darüber verfügt, so steht die Ernennung dem Senate zu.

| Art. 26.

S. 360.

Die dem Staate zu leistenden Eide und die an deren Stelle tretenden Verpflichtungen werden, so weit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Senate abgelegt.

Art. 27.

Die Mitglieder des Senats sind dem Staat dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung noch die in anerkannter Gültigkeit bestehenden Gesetze verletzt werden.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Theilnahme der Bürgerschaft an solcher Geltendmachung, sowie über die desfalls zuständigen Gerichte, sollen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Ueber die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen an Verwaltungsbehörden und Beamte bestimmt Art. 89.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 28.

Die Bürgerschaft besteht aus ein Hundert und sechszig Mitgliedern.

Art. 29.

Von diesen werden Achtzig durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe gewählt. Zu der Theilnahme an dieser Wahl sind alle Bürger berufen. † Das Nähere und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz. †

Vierte Verfassungsänderung. S. oben S. 2. Das Gesetz vom 12. Februar 1906 bestimmt:

Art. 1.

An die Stelle des dritten Satzes des Art. 29 treten folgende Sätze:

Zwecks Vornahme der Wahl können räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet oder die Wahlberechtigten unter Berücksichtigung der Steuerleistung in bestimmte Gruppen eingeteilt werden. Das Nähere, insbesondere die Zahl der in jedem Bezirk oder von jeder Gruppe zu wählenden Abgeordneten und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 30¹.

Die übrigen 80 Mitglieder bestehen:

1) aus vierzig Abgeordneten, welche in geheimer Abstimmung von denjenigen Bürgern, welche Eigenthümer von

¹ Durch die Zweite Verfassungsänderung, Gesetz vom 22. Juni 1894 § 7, wurden die vier im Texte sub 1) eingekreuzten Worte gestrichen.

innerhalb der Stadt †, Vorstadt und der Vororte † belegenen Grundstücken sind, gewählt werden. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

2) † aus vierzig Abgeordneten, welche durch direkte Wahl mit geheimer Stimmabgabe von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels- oder Gewerbe-Kammer sind oder gewesen sind. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 2. Das Gesetz vom 5. März 1906 ändert Art. 30 unter 2 dahin ab:

2) aus vierzig Abgeordneten, welche durch direkte Wahl mit geheimer Stimmabgabe von denjenigen Bürgern gewählt werden, welche Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels-, Gewerbe- oder Detaillistenkammer sind oder gewesen sind. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

| Art. 31.

S. 361.

Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind:

1) Diejenigen, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben;

2) Diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit derselben im Rückstande sind, falls sie nicht vor Abschluß der Wählerlisten den Nachweis liefern, daß sie die rückständige Einkommensteuer bezahlt haben¹.

3) Diejenigen, welche entmündigt sind;

4) Diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren † eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind † anhängig ist²;

¹ Die gesperrten Worte sind Zusatz der dritten Verfassungsänderung v. 2. November 1896 § 1 (Gesetzsammlung Nr. 53 S. 94). S. oben S. 2.

² Die Änderung des Art. 31 Nr. 4 rührt her von der siebenten Verfassungsänderung, Gesetz v. 3. November 1913 (Gesetzsammlung Nr. 72 I S. 179).

5) Diejenigen, denen durch strafrechtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraumes;

6) Diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

Art. 32.

† Zur Bürgerschaft wählbar ist nur der zur Theilnahme an der Wahl Berechtigte, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen Geschäftsbetrieb im Hamburgischen Staatsgebiete hat. †

Siebente Verfassungsänderung. Das Gesetz vom 3. November 1913 bestimmt:

I. Artikel 31 Nr. 4¹ und Artikel 32 der Verfassung haben wie folgt zu lauten:

Artikel 32.

Zur Bürgerschaft wählbar sind alle Bürger mit Ausnahme derjenigen,

- 1) die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) die noch nicht drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren Geschäftsbetrieb im Hamburgischen Staatsgebiete haben;
- 3) die in den letzten drei Jahren keine Einkommensteuer gezahlt haben;
- 4) die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 5) über deren Vermögen das Konkursverfahren anhängig ist oder hinsichtlich deren in den letzten zwei Jahren ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen Mangels an Masse abgelehnt worden ist;
- 6) die entmündigt sind;
- 7) die die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

¹ S. auf S. 13 Note 2.

Art. 33.

Kein Mitglied der Bürgerschaft kann hinsichtlich seines Verhaltens in derselben gültige Verpflichtungen gegen seine Wähler übernehmen: ebensowenig können einem Mitgliede der Bürgerschaft von seinen Wählern bindende Vorschriften ertheilt werden.

Art. 34.

Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes so wie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich. Eine Befreiung von diesem Präjudiz, so wie die Entlassung eines bereits eingetretenen Mitgliedes der Bürgerschaft, kann, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen, nur durch Beschluß der Bürgerschaft erfolgen.

Wer sechs Jahre lang der Bürgerschaft angehört hat, darf für die nächste Wahlperiode eine Wiederwahl ablehnen.

Art. 35.

Die Mitglieder des Senats können nicht in die Bürgerschaft gewählt werden. Gewesene Senatsmitglieder sind wählbar, können aber die Wahl ablehnen.

| Art. 36.

S. 362.

† Besoldete öffentliche Angestellte, deren amtliche oder dienstliche Functionen ihren ausschließlichen Geschäftsberuf bilden, sind zur Bürgerschaft nicht wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die rechtsgelehrten Richter, die Geistlichen aller Confessionen und die Professoren des Gymnasiums, wenn sie den Erfordernissen des Art. 32 genügen. Doch haben Geistliche und die Professoren des Gymnasiums das Recht, die Wahl abzulehnen. †

Vierte Verfassungsänderung. S. oben S. 2. Das Gesetz vom 12. Februar 1906 bestimmt:

Art. 2.

Der Art. 36 wird unter Aufhebung der beiden ersten Sätze wie folgt geändert.

Geistliche und besoldete öffentliche Staatsangestellte haben das Recht, eine auf sie gefallene Wahl zur Bürgerschaft abzulehnen.

Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung wird aufgehoben.

Art. 37.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

Art. 38.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der durch jeden der drei Wahlkörper gewählten Mitglieder aus.

Art. 39.

Die in Gemäßheit des Art. 38 aus der Bürgerschaft austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 40.

Spätestens sechs Wochen vor dem Termine der theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38) wird der Senat die neuen Wahlen anordnen, und zwar so zeitig, daß sie noch vor dem Erneuerungstermin vollendet sein können.

Art. 41.

Bei der im Art. 38 bestimmten theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft innerhalb acht Tagen nach dem Erneuerungstermin zusammen zu berufen.

Mit dem Termine für die theilweise Erneuerung der Bürgerschaft hören die Functionen der bisherigen Bürgerschaft auf.

Art. 42.

Ein Mitglied der Bürgerschaft, welches seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft.

Art. 43.

† Bei eintretender Vacanz wird durch den Senat die Neuwahl ausgeschrieben; dieselbe geschieht nur für den noch übrigen Theil der Zeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. †

Vierte Verfassungsänderung. S. oben S. 2. Das Gesetz vom 12. Februar 1906 bestimmt:

Art. 3.

An die Stelle des ersten Satzes des Art. 43 treten folgende Sätze:

Ein infolge des Ausscheidens eines Mitgliedes in die Bürgerschaft eintretendes neues Mitglied gehört der Bürgerschaft nur für den noch übrigen Teil der Zeit an, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt war. Eine durch das Ausscheiden eines Mitgliedes erforderlich werdende Neuwahl wird durch den Senat ausgeschrieben.

Die Wahl kann, namentlich in den letzten sechs Monaten vor dem Termine der verfassungsmäßigen theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38), für einige Zeit ausgesetzt werden, wenn Senat und Bürgerschaft darüber einverstanden sind.

| Art. 44.

S 363

Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Art. 45.

Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als Achtzig Mitglieder anwesend sind. Eine Abstimmung und eine Wahl ist ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig, wenn während derselben die Gegenwart einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern constatirt ist.

Ueber die Beschlußfähigkeit für Anberaumung der Sitzungszeiten, Tagesordnung, so wie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen bestimmt die Geschäftsordnung.

Anträge des Senats, welche derselbe als dringlich bezeichnet, sind vor allen anderen Gegenständen zur Verhandlung zu bringen, und darf eine Vertagung der Bürgerschaft, wenn ein vom Senat als dringlich bezeichneter Gegenstand noch nicht zur Abstimmung gekommen sein sollte, nur auf den nächsten Werktag erfolgen.

Art. 46.

Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt, auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern oder des Senats, die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammen, in welcher sie nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wird, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Einem Antrage des Senats auf geheime Sitzung muß, wenn der Antrag sich auf Reichs- und auswärtige Angelegenheiten bezieht, von der Bürgerschaft ohne Weiteres, Folge gegeben werden. Auch sind die Sitzungen ausnahmsweise geheim, wenn der Bürger-Ausschuß dem Antrage des Senats auf eine geheime Sitzung beitrifft.

Deputationen werden weder in den Versammlungen der Bürgerschaft noch in den Sitzungen der Ausschüsse zugelassen.

Eingaben an die Versammlung müssen schriftlich und, insofern sie nicht von Behörden ausgehen, immer durch ein Mitglied der Versammlung, welches dadurch mit dem Inhalt der Eingabe sich einverstanden erklärt, dem Präsidenten überreicht oder eingesandt werden.

Art. 47.

Ueber die Art der Abstimmung in der Bürgerschaft bestimmt die Geschäftsordnung. † Jedoch muß die Abstimmung, falls mindestens zehn Mitglieder es verlangen, eine geheime sein. †

Sechste Verfassungsänderung. S. oben S. 2. Das Gesetz vom 6. April 1906 bestimmt statt dessen:

„Jedoch muß die Abstimmung, falls mindestens vierzig Mitglieder es verlangen, eine geheime sein.“

S. 364.

| Art. 48.

Kein Mitglied der Bürgerschaft kann für seine Aeußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft oder deren Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Bürgerschaft hat, nach Maaßgabe der Geschäftsordnung, wegen Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen, gegen ihre Mitglieder auf disciplinarem Wege zu verfahren.

Art. 49.

Von dem Sitzungs-Protokoll der Bürgerschaft ist dem Senate baldthunlichst Abschrift mitzutheilen.

Art. 50.

Die Bürgerschaft wird vermittelst ihrer Kanzlei zusammenberufen:

- 1) auf Anordnung des Senats,
- 2) auf Beschluß des Bürger-Ausschusses,

- 3) auf ihren eigenen Beschluß,
 4) wenn seit ihrer letzten Sitzung mehr als volle drei Monate verfloßen sind, auf das an den Präsidenten der Bürgerschaft gerichtete Verlangen von wenigstens Dreißig Mitgliedern.

In den Fällen unter 2, 3 und 4 ist dem Senate zwei Werktage vor der Sitzung die Tagesordnung mitzutheilen.

Art. 51.

Die von der Bürgerschaft erwählten Ausschüsse können sich wegen der zur Vorbereitung ihrer Arbeiten erforderlichen Auskunft direct an den Senat oder an den Chef der betreffenden Verwaltungsbehörde wenden, haben auch das Recht, solche Auskunft von jedem Staatsangehörigen in eben dem Umfange, in welchem derselbe sie öffentlichen Verwaltungsbehörden zu ertheilen schuldig ist, zu verlangen. Doch dürfen Beamte über die in ihren amtlichen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten nicht ohne Genehmigung des ihnen vorgesetzten Senatsmitgliedes Auskunft ertheilen; die Genehmigung hierzu kann nur aus besonderen Gründen, über welche eventuell der Senat zu entscheiden hat, verweigert werden.

Art. 52.

† Die Bürgerschaft erwählt für die sämtlichen Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Collegium deputirt sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlaussage, welchem jedoch ein vierter Name seitens des Bürger-Ausschusses durch einen mit mindestens zweidrittel Mehrheit gefaßten Beschluß hinzugefügt werden S. 365. kann. An der Entwerfung des Wahlaussages nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörden keinen Theil. †

† Bei den öffentlichen milden Stiftungen bleibt es bei der bisherigen Wahlart. †

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 1. Dieselbe betraf nur Art. 52 Abs. 2. Das Gesetz vom 6. Juli 1888 bestimmte:

Artikel 52 der Verfassung vom 13. October 1879 wird dahin abgeändert, daß der Schlusssatz:

„Bei den öffentlichen milden Stiftungen bleibt es bei der bisherigen Wahlart“

in Wegfall kommt.

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 2. Das Gesetz vom 2. November 1896 bestimmt:

§ 2.

Art. 52 der Verfassung lautet hinfort:

Die Bürgerschaft erwählt für die Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Collegium deputirt sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlaufsatz, jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet.

Bei den Wahlen in die Finanz-Deputation ist der Wahlaufsatz bindend. Es kann jedoch vom Bürger-Ausschuß bei diesen Wahlen ein vierter Name durch einen mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß dem Aufsatz hinzugefügt werden.

An der Entwerfung des Wahlaufsatzes nehmen die Senatmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörde keinen Theil.

Art. 53.

Ueber die verfassungsmäßige Theilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der den Mitgliedern des Senats und der Behörden dem Staate gegenüber obliegenden Verantwortlichkeit, daß durch ihre Amtsführung die Verfassung und die in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetze nicht verletzt werden, ist, ebenso wie über den Umfang jener Verantwortlichkeit und über die desfalls zuständigen Gerichte, das Nähere durch ein Gesetz festzustellen.

An den Abstimmungen über Fragen der Controlle oder der Verantwortlichkeit nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden davon betroffenen Mitglieder der bezüglichen Verwaltungs-Deputation oder die etwa darin sitzenden von der Sache betroffenen Beamten keinen Theil.

Vierter Abschnitt.

Der Bürger-Ausschuß.

Art. 54.

Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte den aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Bürger-Ausschuß, unter denen jedoch nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen.

Der Präsident der Bürgerschaft ist Mitglied des Bürger-Ausschusses. Die Wahl der übrigen neunzehn Mitglieder erfolgt durch Stimmzettel, und zwar in der Weise, daß jedes anwesende Mitglied der Bürgerschaft einen ihm zum Ausschuß-Mitgliede geeignet scheinenden Abgeordneten bezeichnet. Wer durch die Stimmzettel von mindestens ein Viertel der Anwesenden als Ausschuß-Mitglied bezeichnet wird, ist dadurch als solches gewählt. Diese Wahlhandlung wird so oft wiederholt, als die herzustellende Zahl von neunzehn Ausschuß-Mitgliedern es nothwendig macht. Wenn bei einer Wiederholung mehr Personen, als zur Vervollständigung jener Anzahl annoch erfordert werden, die genügende Stimmenzahl erhalten, so entscheidet unter diesen die größere Zahl der erhaltenen Stimmen, und bei etwaiger Stimmen-Gleichheit das Loos. Ebenso wird bei Ergänzungs-Wahlen verfahren.

Art. 55.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche aus der Bürgerschaft austreten, scheiden auch aus dem Ausschusse und werden durch neue Wahl ersetzt, können aber im Falle der Wiederwahl in die Bürgerschaft auch wieder in den Bürger-Ausschuß gewählt werden. S. 360.

Art. 56.

Die in den Bürger-Ausschuß gewählten Mitglieder sind, vorbehältlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zur einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes bis zu ihrem Austritte aus der Bürgerschaft verpflichtet; mit Ausnahme derer, die Mitglieder eines Gerichtes oder der Finanz-Deputation sind. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Art. 57.

Der Bürger-Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden oder durch den Senat zusammenberufen.

Art. 58.

Der Bürger-Ausschuß ist beschlußfähig, sobald wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Art. 59.

Die Sitzungen des Bürger-Ausschusses sind nicht öffentlich.

Art. 60.

Der Bürger-Ausschuß ist befugt:

1) auf Antrag des Senats außerordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Totalbelauf, so wie solche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegende Veräußerungen von Staatsgut, welche den Belauf von \mathcal{M} 5000 nicht übersteigen, mitzugenehmigen;

2) auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft mitzugenehmigen;

3) vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen — die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in Betreff obichwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten —;

4) die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen;

5) der Bürger-Ausschuß ist verpflichtet die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Etwaige Verletzungen derselben hat der Bürger-Ausschuß, sofern Reclamationen beim Senate eine befriedigende Erledigung nicht herbeigeführt haben sollten, der Bürgerschaft zur Erwägung und eventuell zum Behuf der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens einzuleitenden Maaßregeln zur Anzeige zu bringen.

| Fünfter Abschnitt.

S. 367.

Die Gesetzgebung.

Art. 61.

Die Gesetzgebung beruht auf dem übereinstimmenden Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft.

Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Senate als der Bürgerschaft zu.

Der Senat verkündet die Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die nöthigen Vollzugsverordnungen.

Art. 62.

Gegenstände der Gesetzgebung sind namentlich:

Die Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts;

Auflegung, Prolongirung, Veränderung oder Aufhebung von Steuern und Abgaben;

Abschließung von Staats-Anleihen;

Veräußerung von Staatsgut, welche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegt (unbeschadet der Bestimmung des Art. 60 sub 1);

Grenzregulirungen;

Ertheilung ausschließlicher Privilegien;

Enteignung von Privateigenthum;

Genehmigung des, vom Senate mit den Specialetats der Bürgerschaft vorzulegenden Voranschlages der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates, für das nächste Jahr, in Ganzen und in den einzelnen Theilen, sowie etwaige Nachbewilligungen.

Ratification von Staatsverträgen.

Ertheilung einer Amnestie.

Art. 63.

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Senat baldthunlichst die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres, der Bürgerschaft zur Prüfung vorzulegen.

Art. 64.

§ 1. Die Versammlungen des Senats und der Bürgerschaft können unabhängig von einander stattfinden.

§. 2. Die gegenseitigen amtlichen Mittheilungen erfolgen schriftlich. Dieselben werden, insofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen zu werden bestimmt sind, in der Regel dem Druck übergeben.

§ 3. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft aus seiner Mitte oder anderweitig zu ernennende Commissarien abordnen. Dieselben sind befugt an den Berathungen Theil zu nehmen und ist ihnen jederzeit auf ihr Verlangen das Wort zu ertheilen. Hat ein Senatscommissar nach Schluß der Discussion das Wort erhalten, so gilt dieselbe damit für wieder eröffnet.

§ 4. Auf Wunsch der Bürgerschaft ist der Senat zur Absendung von Commissarien zu den Verhandlungen über Senatsanträge verpflichtet.

Art. 65.

Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staats-Angelegenheiten zu verlangen. Die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- oder auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind vorher schriftlich dem Senate mitzutheilen, dem es sodann freisteht, die verlangte Auskunft schriftlich oder mündlich durch Commissarien mitzutheilen. Bezeichnet die Bürgerschaft ein Auskunftsersuchen als dringlich, so hat der Senat seine Antwort bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft zu ertheilen, oder die Gründe anzugeben, welche ihn an Ertheilung einer Auskunft überhaupt oder zur Zeit verhindern.

Art. 66.

Der Senat wird bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge, soweit thunlich, die zuständigen Verwaltungs-Deputationen zu Rathe ziehen.

Art. 67.

Anträge, welche von einem oder mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft eingebracht sind, können durch Verneinung

der Vorfrage, ob sie in Betracht zu ziehen seien, ohne weitere Berathung beseitigt werden. Es geschieht dies, wenn ein Mitglied vor Eröffnung der Discussion eine Abstimmung über die Vorfrage verlangt, und die sofort, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung seines Antrages gegeben ist, ohne weitere Discussion vorzunehmende Abstimmung eine Majorität von wenigstens zwei Drittheilen der Anwesenden für die Verneinung ergiebt.

Anträge des Senats an die Bürgerschaft können nicht durch die Vorfrage beseitigt werden, sondern sind immer in Betracht zu ziehen.

| Art. 68.

S. 369.

Jeder Antrag, welcher nicht durch die Vorfrage beseitigt worden, muß, bevor derselbe als angenommen gelten kann, einer zweimaligen Berathung und Abstimmung unterzogen werden, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittheile aller an derselben Theil nehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt hätten.

Durch einfache Majorität der Anwesenden wird bestimmt, wann die zweite Berathung und Abstimmung stattfinden soll; doch darf sie nicht an demselben Tage mit der ersten stattfinden.

Ein Antrag gilt für angenommen, wenn derselbe bei beiden Abstimmungen die einfache Majorität erhalten hat.

Ueber einen Antrag über den die Bürgerschaft bereits definitiv beschlossen und dem der Senat sich nur mit Modificationen zustimmig erklärt hat, beschließt die Bürgerschaft mit einfacher Mehrheit, ohne daß es einer abermaligen zweiten Berathung bedarf.

Art. 69.

Wenn der Antrag des Senats von der Bürgerschaft nicht ohne Weiteres, sondern nur mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden ist, und der Senat beschließt den letzteren seine Zustimmung zu ertheilen, so kann dies durch eine einfache Mittheilung an den Bürger-Ausschuß geschehen, und dadurch der übereinstimmende Beschluß des Senats und der Bürgerschaft (Art. 61) herbeigeführt werden. Dasselbe abgekürzte Verfahren kann Statt finden, wenn der Senat einen selbstständigen Antrag der Bürgerschaft unverändert genehmigen will.

Wenn ein Antrag des Senats von der Bürgerschaft, oder ein Antrag der Bürgerschaft vom Senate abgelehnt wird, so bleibt beiden Theilen die Erneuerung der Anträge in derselben oder in veränderter Form unbenommen, bis von dem einen oder dem anderen Theil eine Vermittlungs-Deputation (Art. 70) beantragt wird. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Antrag mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden, denen der andere Theil seine Zustimmung nicht ertheilen will.

Art. 70.

Zeigt sich bei der Verhandlung über die wiederholten Anträge zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so wird auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles eine Deputation von neun Mitgliedern (falls man sich nicht etwa über eine andere Zahl einigt), bestehend zu einem Drittheile aus Mitgliedern des Senats und zu zwei Drittheilen aus Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen und demnächst zu berichten hat.

| Art. 71.

Wird in Folge des von dieser Deputation zu erstattenden Berichtes oder der von ihr zu machenden Vorschläge, nachdem Senat und Bürgerschaft wiederum darüber berathen haben, die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeglichen, so kommt es auf die Beschaffenheit des Gegenstandes an.

1) Betrifft die Meinungsverschiedenheit die Auslegung der Verfassung oder von Gesetzen, oder ein von dem Senate oder der Bürgerschaft auf den Grund der Verfassung oder eines Gesetzes behauptetes Recht, oder die Frage, ob ein Mitglied des Senats oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder eines in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetzes zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen sei, so ist die Streitfrage durch das Reichsgericht zu entscheiden, und ist sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft berechtigt zu verlangen, daß diese Entscheidung eintrete.

2) Betrifft die Meinungsverschiedenheit einen anderen Gegenstand, bei welchem die gemeinschaftliche Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, so bleibt die Sache bis zu einer gegenseitigen Verständigung unerledigt. Stimmen aber beide Theile darin überein, daß die Entscheidung

ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden dürfe, während sie sich nur über die Modalität derselben nicht verständigen können, so ist die Sache durch den Ausspruch der in den folgenden Artikeln näher bezeichneten Entscheidungs-Deputation zu erledigen.

Handelt es sich dabei um die Prolongation oder Erneuerung eines nur auf eine bestimmte Zeit bewilligten Gesetzes, und ist vor Ablauf dieser Zeit die Einsetzung einer Entscheidungs-Deputation beschlossen, so ist das Gesetz als bis zu der erfolgenden Entscheidung prolongirt anzusehen.

Eine Abänderung der Verfassung oder solcher gesetzlicher Bestimmungen, durch welche Rechte des Senats oder der Bürgerschaft festgestellt worden sind, darf niemals durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Deputation herbeigeführt werden.

Art. 72.

Die Entscheidungs-Deputation besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft, und zwar in der Regel aus sechszehn Mitgliedern, acht von jeder Seite. Mit beiderseitiger Zustimmung kann diese Zahl vermehrt oder vermindert werden.

Die Mitglieder des Senats werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird unter allen in Hamburg anwesenden Mitgliedern des Senats gezogen.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in folgender Weise bestimmt:

Sämmtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft werden durch das Loos in so viele Abtheilungen von möglichst gleicher Anzahl getheilt, als bürgerchaftliche Mitglieder für die Deputation zu wählen sind. Jede dieser Abtheilungen wählt durch Stimmzettel aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Deputation. Ist eine etwa vorhandene Stimmgleichheit durch eine abermalige Abstimmung nicht zu beseitigen, so entscheidet das Loos. S. 37L

Die Bildung der Entscheidungs-Deputation erfolgt in einer vom Senate anzusehenden gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft und zwar wird das Loos, um die Mitglieder des Senats für die Deputation zu bestimmen, durch die jüngsten Mitglieder des Bürger-Ausschusses, und das Loos für die in der Bürgerschaft zu bildenden Wahlabtheilungen durch die jüngsten Mitglieder des Senats gezogen.

Art. 73.

In derselben gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft, oder wenn nicht alle für die Deputation ausgelosten Senatsmitglieder anwesend sein sollten, in einer des Endes vom Senate anzusetzenden anderen Sitzung, wird den sämtlichen Mitgliedern der Deputation durch den ersten oder zweiten Präsidenten des Senats oder wenn dieser selbst in der Deputation sein sollte, durch das älteste nicht darin befindliche Senatsmitglied folgender Eid abgenommen:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft wegen deren Meinungsverschiedenheit nicht erledigten Angelegenheit, zu deren Entscheidung ich verfassungsmäßig berufen bin, bei meiner Abstimmung und meinem Ausspruche nur das allgemeine Beste vor Augen haben, nur nach meinem besten Wissen und Gewissen handeln, mich weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft gegen den Senat oder die Bürgerschaft, oder die einzelnen Mitglieder derselben oder gegen sonst Jemand, noch auch durch irgend eines anderen Befehl, Autorität oder Überredung, geschweige denn durch meinen eigenen oder der Meinigen Privatvortheil, dabei leiten oder bestimmen lassen, vielmehr so wie ich es nach meinem Gewissen dem Staate nützlich und vor Gott verantwortlich befinden werde thun und handeln, und auch, sowohl was ich selbst, als was meine Mitdeputirten bei der uns zur Entscheidung aufgetragenen Sache votiren, thun und lassen werden, niemals irgend einem Menschen innerhalb oder außerhalb des Senats und der Bürgerschaft offenbaren, sondern solches Alles als ein theuer Geheimniß mit in das Grab nehmen will. So wahr mir Gott helfe!“

Art. 74.

Die so erwählte und beeidigte Entscheidungs-Deputation, in der das erste der dazu gehörenden Senatsmitglieder den Vorsitz führt, hat innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Beeidigung in geheimer Sitzung durch einen mit absoluter Stimmen-

€. 372. mehrheit zu fassenden Beschluß die streitige Sache endgültig zu entscheiden. Der von ihr Behufs solcher Entscheidung zu fassende Beschluß hat ohne Weiteres mit einem Senats- und Bürgerschlusse völlig gleiche Kraft und Gültigkeit. Derselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben und

von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, und, nachdem das eine Exemplar dem Präsidenten des Senats, das andere dem Vorsitzenden der Bürgerschaft durch ein Mitglied der Deputation zugestellt worden, durch den Senat zu publiciren.

Sollte es der Deputation auch bei wiederholter Umfrage nicht gelingen, eine etwa entstandene Stimmengleichheit zu beseitigen, so wird eine Sub-Deputation von fünf Mitgliedern durch das Loos und zwar in der Art gewählt, daß alle Mitglieder der Deputation ohne Unterschied, ob sie dem Senate oder der Bürgerschaft angehören, in's Loos gebracht und daraus fünf Namen gezogen werden. Die Mehrheit der Stimmen unter diesen fünf Sub-Deputirten entscheidet endgültig über die Punkte, über welche in der Deputation Stimmengleichheit Statt fand.

Art. 75.

Alle Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, welche zu Mitgliedern der Deputation und eventuell der Sub-Deputation erwählt worden, sind verpflichtet diese Functionen anzunehmen; die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes, sowie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich. Von der Verpflichtung in den Sitzungen zu erscheinen, befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit, Trauerfälle und ähnliche Verhinderungsgründe, über deren Tristigkeit die anwesenden Mitglieder der Deputation entscheiden. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann, beziehentlich von dem Senate in vorgedachter Weise, oder von der Bürgerschaft durch die betreffende Wahlabtheilung, welche zu diesem Behuf wiederum zusammentritt, erwählt.

Sowohl die Deputation als die Sub-Deputation ist nur dann beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist.

Kein Mitglied der Deputation darf sich bei der Abstimmung seiner Stimme enthalten.

Weder die Deputation noch irgend ein Mitglied derselben kann für den gefaßten Beschluß oder die abgegebene Stimme zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 76.

Macht sich eine abweichende Ansicht zwischen Senat und Bürgerschaft darüber geltend, ob die Meinungsverschiedenheit zu der in Art. 71 unter 1) bezeichneten, dem Reichsgericht, oder zu der daselbst unter 2) bezeichneten, eventuell einer Ent-

§. 373. scheidungs-Deputation zugewiesenen Kategorie von Meinungs-
verschiedenheiten gehört, so | ist hierüber der Ausspruch des
Reichsgerichtes einzuholen, welches sich, auch wenn es sich
competent erklärt, vorgängig nur auf jenen Ausspruch, ohne
in die Sache selbst einzugehen, zu beschränken hat.

Art. 77.

Die vom Senate und der Bürgerschaft übereinstimmend
beschlossenen oder auf dem in Art. 72—75 bezeichneten Wege zu
Stande gekommenen Gesetze hat der Senat innerhalb 14 Tagen
zu verkünden.

Sechster Abschnitt.

Die Verwaltung.

Art. 78.

† Die Staatsverwaltung zerfällt nach Beschaffenheit der
Geschäfte und nach Maaßgabe des Bedürfnisses in mehrere
Abtheilungen. Das Gesetz hat die Zahl dieser Abtheilungen
und den Wirkungskreis einer jeden zu bestimmen. †

Art. 79.

† Für jede Verwaltungs-Abtheilung ernennt der Senat
eines seiner Mitglieder zum Vorstande. Demselben können
noch ein oder zwei Senatsmitglieder beigeordnet werden. Auch
kann, wenn die Verhältnisse es nöthig machen, ein Wechsel der
Personen eintreten. †

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 2. Das Gesetz vom
2. November 1896 bestimmt:

§ 3.

Art. 78 und Art. 79 werden gestrichen¹.

Art. 80.

Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Ver-
waltung Deputationen bestehen sollen. Die Letzteren werden

¹ S. Revidirtes Gesetz über die Organisation der Verwaltung. Ge-
geben den 2. November 1896. Gesetzsammlung 1896 N 55. S. 98—115.
In Kraft seit dem 1. Januar 1897.

aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. Inwiefern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputation sein können, bestimmt das Gesetz.

Art. 81.

Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten dasselbe unentgeltlich.

Die Wahl dieser Mitglieder ist durch Art. 52 geregelt.

Art. 82.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind — sofern nicht durch das Gesetz für einzelne Behörden eine Ausnahme gemacht wird¹ — Alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Art. 83.

§. 374.

Jeder Bürger ist, ausgenommen in den im Art. 84 bestimmten Fällen, zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, vorbehaltlich der Entlassung durch die Bürgerschaft. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Art. 34.)

Ein Mitglied, welches seine Wählbarkeit zur Bürgerschaft verliert, muß aus der Deputation ausscheiden.

Art. 84.

Zur Annahme der Wahl in eine Deputation sind Diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung ihr sechszigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Diejenigen, welche bereits Mitglieder derselben Deputation gewesen sind oder dem Bürger-Ausschuß angehören. Auch ist Niemand verpflichtet, Mitglied zweier Deputationen oder Mitglied einer Deputation und Handelsrichter oder Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder der Handelskammer zu gleicher Zeit zu sein. Welche Wahlen den Austritt des Gewählten aus anderen

¹ Die gesperrten Worte sind Zusatz der dritten Verfassungsänderung vom 2. Nov. 1896 (s. oben S. 2).

Deputationen oder Gerichten, deren Mitglied derselbe ist, nothwendig machen, oder ihn zu solchem Austritt berechtigen, bestimmt das Gesetz.

Art. 85.

In jeder Deputation führt ein Senatsmitglied den Vorsitz; in einzelnen Abtheilungen der Deputation ist dies jedoch nicht nothwendig.

Art. 86.

Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation verpflichtet, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft, oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun und die Sache dem Senate vorzulegen, welcher Letztere sodann über das erhobene Bedenken entscheidet, unbeschadet der Befugniß der Deputation, die Sache zur etwaigen Einleitung des im Art. 60 unter 5 bezeichneten Verfahrens dem Bürger-Ausschuß vorzulegen.

Art. 87.

Nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist jedes Mitglied einer Deputation für die, ihm als Einzelnem obliegende Amtsführung dem Staate verantwortlich; der Vorsitzende außerdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Verfassung nicht verletzt werde.

€. 375.

| Art. 88.

Ueber Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Senat in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung in dem in Art. 89 vorgeschriebenen Falle.

Art. 89.

Die Verwaltungsbehörden können, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf, von Jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Privatrechte verletzt glaubt, auf Entschädigung oder Genugthuung gerichtlich belangt werden.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 90.

Die einzelnen Deputationen sind befugt, dem Senate Vorschläge über die in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten zu machen, und verpflichtet, demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Berichte und Gutachten zu ertheilen.

Art. 91.

Jeder Verwaltungszweig hat sein Special-Budget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Jahr so zeitig dem Senate einzureichen, daß dieser das General-Budget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen im Stande ist.

Art. 92.

Die Behörde, welche die Hauptstaatscasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmebestimmungen für die Anfangszeit des Rechnungsjahres, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 93.

Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebs wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Die Art der Wahl, der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 94.

Der Senat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelt einer Oberschulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

| Art. 95.

S. 376.

Sämmtliche milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten stehen unter Oberaufsicht des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 96.

Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter Obergewalt des Staates.

Ueber die Bedingungen für die Bildung neuer religiöser Gemeinschaften bestimmt das Gesetz.

Siebenter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 97.

Die Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hamburg werden in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates von Senat und Bürgerschaft geleitet, insoweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmen wird. Die Verhältnisse der Vorstadt St. Pauli und derjenigen Theile des Landgebietes, auf welche die Landgemeinde-Ordnung keine Anwendung leidet, werden durch Specialgesetze geregelt.

Art. 98.

Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch das Gesetz bestimmt. Nach Anleitung der Landgemeinde-Ordnung werden diejenigen Landgemeinden, auf welche dieselbe Anwendung findet, ihre Verfassungen selbstständig feststellen.

Art. 99.

Jeder Landgemeinde stehen folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Obergewalt führt:

- 1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter;
- 2) Selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten;
- 3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter;
- 4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken;
- 5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes.

Art. 100.

Zur Bildung einer neuen Landgemeinde ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich.



| Achter Abschnitt.

S. 377.

Schlußbestimmungen.

Art. 101.

Zu einer die Verfassung abändernden Bestimmung ist erforderlich:

- a. ein im Wege der Gesetzgebung, und zwar von der Bürgerschaft bei Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen sämtlicher Mitglieder, und mit Drei-Viertheils-Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßter Beschluß;
- b. die Bestätigung dieses Beschlusses der Gesetzgebung durch einen ebenfalls bei Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen sämtlicher Mitglieder mit Drei-Viertheils-Majorität der anwesenden Mitglieder, frühestens 21 Tage nach der ersten Beschlußfassung der Bürgerschaft gefaßten Beschluß.

Treten weniger als drei Viertheile der in der erforderlichen Anzahl anwesenden Mitglieder dem Beschlusse bei, so ist demselben keine weitere Folge zu geben, und der bezügliche Vorschlag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 102.

Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung, Presse und Versammlungsrecht von dem Senate zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Zustimmung der Bürgerschaft. Kommt die Bürgerschaft auf erfolgte Berufung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen, so hat der Senat alsbald die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen.

Art. 103.

Eine solche Suspension tritt jedesmal nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des gefaßten Beschlusses an, außer Kraft. Die etwaige Verlängerung derselben kann immer nur auf höchstens vier Wochen und nur in derselben Weise geschehen, wie die ursprüngliche Beschlußnahme.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. October 1879.

Unlage 1.

Das Wahlgesetz¹.

Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 5. März 1906.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die einhundertundsechzig Mitglieder der Bürgerschaft werden aus den nach Art. 32 und 35 der Verfassung wählbaren Bürgern gewählt und zwar:

- 1) achtzig durch alle Bürger;
- 2) vierzig durch diejenigen Bürger, welche Eigentümer von innerhalb der Stadt² belegenen Grundstücken sind;
- 3) vierzig durch diejenigen Bürger, welche Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, oder Mitglieder der in Anlage A zu diesem Gesetze verzeichneten Gerichte oder Verwaltungsbehörden sind oder gewesen sind.

¹ Das Wahlgesetz vom 19. Januar 1880 (s. die erste Auflage S. 36—47) ist nach einigen Abänderungen unter dem 18. Januar 1904 in der Gesetzsammlung I S. 47 ff. neu verkündet, dann aber durch das Wahlgesetz vom 5. März 1906 ersetzt worden. S. Gesetzsammlung 1906 Nr. 19, S. 27 ff.

Dieses ist inzwischen durch die Gesetze vom 11. Februar 1907, 25. Januar 1909, 3. Juli 1911, 23. Dezember 1912, 19. März 1913 und 3. November 1913 geändert worden. Mit diesen Änderungen, die alle als solche kenntlich gemacht sind, kommt es hier zum Abdruck.

² S. dazu das Anschlußgesetz vom 23. Dezember 1912 § 5 (Gesetzsammlung 1912 S. 704 u. 705). S. unten S. 55. 56.

§ 2.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind:

- 1) diejenigen, welche noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
- 2) diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit deren Zahlung im Rückstande sind, falls sie nicht vor Abschluß der Wählerlisten den Nachweis liefern, daß sie die rückständige Einkommensteuer bezahlt haben;
- 3) diejenigen, welche entmündigt sind;
- 4) diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind¹;
- 5) diejenigen, denen durch strafrechtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraums;
- 6) diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

§ 3.

Von den achtzig aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Mitgliedern der Bürgerschaft werden zweiundsiebenzig im Stadtgebiet, acht im Landgebiet gewählt.

§ 4.

Das Stadtgebiet wird zwecks Vornahme der Wahl in zwei Wahlbezirke (Anlage B) zerlegt.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft werden abwechselnd in einem dieser Bezirke 36 Abgeordnete auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Bürger werden in zwei Gruppen eingeteilt; zu der ersten Gruppe gehören diejenigen wahlberechtigten Bürger, welche in den drei der teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft vorangegangenen Kalenderjahren ein Einkommen von durchschnittlich mehr als $\text{M} 2500$ versteuert haben, zu der zweiten

¹ Die Fassung der Nr. 4 stimmt wörtlich mit Art. 31 der Verfassung Nr. 4 überein. Diese Nummer ist nun durch das Gesetz vom 3. Nov. 1913 geändert worden, § 2 Nr. 4 des Wahlgesetzes aber nicht. Es versteht sich von selbst, daß aber auch das Wahlgesetz als nach Maßgabe der Verfassung abgeändert zu betrachten ist, und der Hamburger Senat hat dies bei Verabschiedung des Gesetzes vom 3. Nov. 1913 ausdrücklich der Bürgerschaft gegenüber betont. S. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1913 S. 736. 737.

Gruppe alle übrigen wahlberechtigten Bürger. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Vorschlagslisten (§ 35) erfolgt mit der Maßgabe, daß bei der Verteilung von vierundzwanzig Sitzen nur die von Wählern der ersten Gruppe, bei der Verteilung von zwölf Sitzen nur die von Wählern der zweiten Gruppe abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden.

§ 5.

Das Landgebiet wird zwecks Vornahme der Wahl in acht Wahlbezirke (Anlage C) zerlegt.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft wird in vier Bezirken je ein Abgeordneter auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet innerhalb zwei Wochen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben. Ist es bei der Hauptwahl infolge von Stimmengleichheit zweifelhaft geblieben, welcher von mehreren Kandidaten zur Stichwahl kommt, oder haben in der Stichwahl die beiden daran teilnehmenden Kandidaten gleich viele Stimmen bekommen, so entscheidet das Los, welches in der Zentralwahlkommission durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

§ 6.

Für die Wahlen der Grundeigentümer wird das Stadtgebiet in zwei Wahlbezirke (Anlage B) zerlegt.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft werden abwechselnd in einem dieser Bezirke zwanzig Abgeordnete auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 7.

Für die Wahlen der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten bildet das ganze Staatsgebiet einen einzigen Wahlbezirk.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft werden zwanzig Abgeordnete auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

II. Wahlbehörden.

§ 8.

Alle Wahlen werden vom Senat angeordnet.

§ 9.

Die Ausführung der Wahlen wird von der Zentralwahlkommission geleitet und beaufsichtigt.

Die Zentralwahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses und den fünf durch die Bürgerschaft erwählten Mitgliedern der Steuerdeputation.

§ 10¹.

Für die Wahlen werden von der Zentralwahlkommission Wahlstellen in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl eingerichtet und jeder Wahlstelle ein räumlich abgegrenzter Bezirk zugelegt. Bei Bildung der Bezirke ist im Stadtgebiet auf die Stadtteilsgrenzen, im Landgebiet auf die Gemeindegrenzen tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Für die Wahlen der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten erfolgt die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Wahlstellen nicht nach räumlich abgegrenzten Bezirken, sondern nach dem Alphabet.

§ 11.

Zur Leitung der Wahlhandlung wird von der Zentralwahlkommission für jede Wahlstelle eine besondere Wahlkommission gebildet.

Jede Wahlkommission für die Wahl der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten besteht aus zwei Mitgliedern der Zentralwahlkommission und vier von diesen vorzuschlagenden, zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Bürgern.

Für die übrigen Wahlen besteht jede im Stadtgebiet zu bildende Wahlkommission aus zwei Steuerschätzungsbürgern und vier auf deren Vorschlag von der Zentralwahlkommission zu bestimmenden wahlberechtigten Bürgern. An Stelle der Steuerschätzungsbürger können, wenn solche in dem zu der Wahlstelle gehörigen Bezirk oder in dessen Nähe nach Ermessen der Zentralwahlkommission nicht in genügender Zahl

¹ Die folgende Fassung der §§ 10 u. 11 beruht auf dem Abänderungsgesetz vom 25. Januar 1909 (Gesetzsammlung 1909 I S. 7).

vorhanden sind, von der Zentralwahlkommission andere wahlberechtigte Bürger zu Mitgliedern der Wahlkommission ernannt werden. Die Mitglieder der Wahlkommission sollen tunlichst dem Bezirke angehören, für welchen die Wahlstelle eingerichtet ist. Bei den Wahlen der Grundeigentümer müssen die neben den Steuerschätzungsbürgern oder an deren Stelle zugezogenen Bürger wahlberechtigte Grundeigentümer sein.

Im Landgebiet wird die Zahl der jeder Wahlkommission angehörenden Mitglieder von der Zentralwahlkommission bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder soll die Zentralwahlkommission auf die örtlichen Verhältnisse tunlichste Rücksicht nehmen und vorzugsweise Mitglieder der Gemeindevorstände zu Mitgliedern der Wahlkommission ernennen.

Bei denjenigen Wahlen, welche nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, können der Wahlkommission Beamte durch die Zentralwahlkommission mit beratender Stimme beigeordnet werden.

§ 12.

Den Vorsitz in der Wahlkommission führt

- 1) bei den Wahlen der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten ein von der Zentralwahlkommission zu bestimmendes Mitglied der Wahlkommission;
- 2) bei den übrigen Wahlen für den Fall, daß Steuerschätzungsbürger der Wahlkommission angehören, derjenige Steuerschätzungsbürger, welcher dem Amtsalter nach und bei gleichem Amtsalter dem Lebensalter nach der älteste ist; gehören keine Steuerschätzungsbürger der Wahlkommission an, so wird der Vorsitzende aus den Mitgliedern der Wahlkommission durch die Zentralwahlkommission bestimmt.

Der Vorsitzende bestellt im Falle seiner Verhinderung aus den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission einen Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit oder auf Wunsch des Vorsitzenden wird der Stellvertreter von den Mitgliedern der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

§ 13.

Die Zentralwahlkommission sowie jede Wahlkommission kann amtliche Handlungen nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern vornehmen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Wählerlisten.

§ 14.

Vor jeder Wahl werden von der Zentralwahlkommission Wählerlisten, und zwar getrennt für jede der im § 1 bezeichneten drei Kategorien, aufgestellt. Für eine Stichwahl (§ 5 Abs. 3) sowie für eine durch Ablehnung einer Wahl (§ 32) erforderlich werdende Neuwahl bleibt jedoch die für die Hauptwahl aufgestellte Wählerliste maßgebend. Findet eine durch Ausscheiden eines Bürgerschaftsmitgliedes erforderlich werdende Neuwahl innerhalb eines Jahres nach Abschluß der für die Wahl des ausgeschiedenen Mitgliedes aufgestellten Wählerliste statt, so kann die Zentralwahlkommission von der Aufstellung einer neuen Wählerliste absehen.

§ 15.

Bei den allgemeinen Wahlen und den Grundeigentümergehwahlen wird für den Bezirk jeder Wahlstelle eine besondere Wählerliste aufgestellt.

Jeder Wahlberechtigte wird in die Liste desjenigen Bezirks eingetragen, in welchem er seine regelmäßige Wohnung oder, wenn diese außerhalb des hamburgischen Staatsgebiets liegt, sein gewöhnliches Geschäftslokal hat.

In die Wählerlisten für die Grundeigentümergehwahlen werden diejenigen eingetragen, welche im Grundbuch als Eigentümer eines im Stadtgebiet belegenen Grundstücks eingetragen sind. Der Eigentümer mehrerer Grundstücke kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Von mehreren Miteigentümern eines Grundstücks kann nur einer das Wahlrecht ausüben; die Miteigentümer haben der Zentralwahlkommission anzuzeigen, welcher von ihnen als zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt in die Wählerlisten eingetragen werden soll. Wahlberechtigte Grundeigentümer, welche im Stadtgebiet weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal haben, werden auf ihren Antrag in die Wählerliste eines Bezirks eingetragen, in welchem ein ihnen gehörendes Grundstück belegen ist.

§ 16.

Die Zentralwahlkommission läßt die aufgestellten Wählerlisten spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Wahltag unter öffentlicher Bekanntmachung, daß und wo dieses geschehe, auf acht Tage, und zwar die Wählerlisten für die allgemeinen und die Grund-

eigentümergebiet in der Regel innerhalb der Bezirke oder in deren Nähe, zu jedermanns Einsicht auslegen. Soweit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und deren Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist es gestattet, von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen.

Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet teilt die Zentralwahlkommission vor der Auslegung der Wählerlisten jedem wahlberechtigten Bürger durch eine verschlossen zu übersendende Zuschrift mit, zu welcher der im § 4 Absatz 4 bezeichneten beiden Gruppen er gehört. In der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten werden alle wahlberechtigten Bürger für den Fall, daß ihnen eine solche Mitteilung bis zum Beginn der Auslegung der Wählerlisten nicht zugehen sollte, aufgefordert, der Zentralwahlkommission davon Anzeige zu machen. Demjenigen, der eine solche Anzeige macht, wird eine Mitteilung über seine Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen unverzüglich zugestellt.

§ 17.

Einsprachen gegen die öffentlich ausgelegten Wählerlisten oder gegen die Zuteilung zu einer der beiden Wählergruppen sind nur zulässig, wenn sie spätestens am zweiten Werktag nach dem Ablauf der Auslegungszeit unter Beifügung der erforderlichen Urkunden (Bürgerbrief, Steuerquittung, Auszug aus dem Grundbuch usw.) bei der Zentralwahlkommission angebracht werden.

Die Zentralwahlkommission hat in der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten darauf hinzuweisen, bis zu welchem Tage und wo Einsprachen gegen die Wählerlisten oder gegen die Zuteilung zu einer der beiden Wählergruppen anzubringen sind.

Über die rechtzeitig eingegangenen Einsprachen hat die Zentralwahlkommission binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist für die Anbringung der Einsprachen zu entscheiden und die Entscheidung, welche endgültig ist, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Jede Wählerliste ist, nachdem die Zentralwahlkommission über sämtliche dagegen angebrachten Einsprachen entschieden und dementsprechend die Liste berichtigt hat, unter Angabe der Zahl der endgültig in die Liste aufgenommenen Wahlberechtigten von dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die abgeschlossenen Wählerlisten sind auf dem Bureau der Zentralwahlkommission mindestens an einem, von der Zentralwahlkommission öffentlich bekannt zu machenden Tage während der gewöhnlichen Ge-

schäftsstunden auszulegen und können während dieser Zeit von jedem Wahlberechtigten eingesehen und abgeschrieben werden.

§ 18.

Zur Teilnahme an der Wahl sind nur diejenigen Personen befugt, welche in die abgeschlossenen Wählerlisten aufgenommen sind.

Bei den allgemeinen und bei den Grundeigentümergebührenwahlen kann jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur an derjenigen Wahlstelle ausüben, in deren Wählerliste er eingetragen ist.

IV. Wahlverfahren.

1) Gemeinsame Vorschriften für alle Wahlen.

§ 19.

Die regelmäßigen Wahlen zur Bürgerschaft finden nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 38 bis 41 der Verfassung alle drei Jahre statt. Als Erneuerungstermin im Sinne jener Vorschriften gilt für die Bürgerschaft der Beginn des Monats März desjenigen Jahres, in welchem eine teilweise Erneuerung der Bürgerschaft stattfindet.

§ 20.

Die allgemeinen Wahlen finden zuerst, nach Beendigung der allgemeinen Wahlen im Stadtgebiete die Grundeigentümergebührenwahlen, und nach deren Beendigung die Wahlen der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Kategorie statt.

Die Wahlen jeder Kategorie finden an einem Tage statt. Die Wahltage sind so zu bestimmen, daß sämtliche Wahlen vor dem Erneuerungstermin der Bürgerschaft beendet sein können.

§ 21.

Nachdem die Wahltage durch den Senat bestimmt sind, erläßt die Zentralwahlkommission eine öffentliche Aufforderung zu den Wahlen unter der gleichzeitigen Bekanntmachung, an welcher Wahlstelle und während welcher Zeit das Wahlrecht auszuüben ist.

Jede Wahlstelle soll innerhalb des zugehörigen Bezirks belegen sein.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und wird um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

§ 22.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Während der Wahlhandlung dürfen an der Wahlstelle weder Erörterungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen sind Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung der Wahlhandlung veranlaßt sind.

§ 23.

Die Wahlen geschehen mittels Stimmzettel, welche außerhalb der Wahlstelle mit den Namen der Personen, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Bervielfältigung zu versehen sind.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Das für die Stimmzettel verwandte Papier soll mittelstarkes Schreibpapier sein.

Jeder Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen sämtlich von gleicher Größe und Farbe und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben sind, desgleichen Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Ein Merkmal auf dem Stimmzettel gilt nur dann als Kennzeichen im Sinne des Gesetzes, wenn es offenbar in der Absicht angebracht ist, den Wähler kenntlich zu machen¹.

§ 24.

Die Umschläge, in welchen die Wähler die Stimmzettel abzugeben haben, werden den Wählern an der Wahlstelle durch ein Mitglied der Wahlkommission ausgehändigt.

Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet wird jedem Wähler außer dem zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten Umschlage in einem weiteren Umschlage, welcher verschlossen und mit dem Namen des Wählers und seiner Nummer in der Wählerliste versehen ist, eine Gruppenmarke verabfolgt. Durch die Gruppenmarke, welche von dem Wähler durch Aufkleben auf den von ihm abzugebenden

¹ Absatz 5 ist zugefügt durch das Abänderungsgesetz vom 25. Januar 1909 (Gesetzsammlung 1909 I S. 6).

Stimmzettel zu verwenden ist, wird nachgewiesen, ob der mit der Marke versehene Stimmzettel von einem Wähler der ersten oder der zweiten Gruppe abgegeben ist. Auf die für die Wähler der ersten Gruppe bestimmten Marken ist die Zahl 1, auf die für die Wähler der zweiten Gruppe bestimmten Marken die Zahl 2 aufgedruckt. Die Marken der beiden Gruppen sollen durch die Farbe deutlich voneinander unterschieden werden.

Die für die einzelnen Wähler bestimmten Gruppenmarken werden den Wahlkommissionen vor Beginn der Wahlhandlung von der Zentralwahlkommission in den zuvor von dieser verschlossenen und mit der erforderlichen Aufschrift versehenen Umschlägen, geordnet nach der Reihenfolge der Wählerliste, übergeben. Die Wahlkommission hat sich zu überzeugen, daß die Zahl und die Aufschrift der Umschläge mit der Wählerliste übereinstimmt.

§ 25.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahlhandlung ist die Wahlstelle wie folgt herzurichten. Der Tisch, an dem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein leerer Zettelbehälter zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß der Zettelbehälter leer ist. Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Räume, die nur durch die Wahlstelle betretbar und unmittelbar mit ihr verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Tische der Wahlkommission getrennten Nebentischen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 26.

Die Abgabe der Stimmzettel geschieht in folgender Weise. Der Wahlberechtigte, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von der Wahlkommission den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten amtlich abgestempelten Umschlag entgegen; bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet erhält er zugleich von der Wahlkommission, nachdem er dieser gegenüber seinen Namen genannt und sich auf Verlangen über seine Person ausgewiesen hat, den mit seinem Namen versehenen die Gruppenmarke enthaltenden Umschlag. Der Wähler begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch und steckt dort seinen Stimmzettel unbeobachtet in den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten Umschlag; bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet hat der Wähler zuvor in dem Nebenraum oder an dem Neben-

tische den die Marke enthaltenden Umschlag zu öffnen, die Marke herauszunehmen und auf den Stimmzettel zu kleben. Der Wähler tritt sodann an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, weist sich auf Verlangen über seine Person aus und legt, nachdem sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag persönlich in den Zettelbehälter.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag und in den Zettelbehälter zu legen oder mit der Gruppenmarke zu versehen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat die Wahlkommission zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch nicht begeben haben.

§ 27.

Die Wahlkommission hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen eines jeden Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen entsprechenden Vermerk zu machen. Außerdem ist von der Wahlkommission eine Gegenliste zu führen, in welche der Name jedes Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, nach der Reihenfolge des Erscheinens aufzunehmen ist.

§ 28.

Die nach Maßgabe des § 27 geführten Listen der Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht ausgeübt haben, bilden die Grundlage für die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen durch den dazu berufenen Ausschuß der Bürgerschaft. Dieser Ausschuß hat auch die Wahlberechtigung der Wähler zu prüfen und hierbei davon auszugehen, daß eine Wahl ungültig ist, wenn so viele von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossene Personen mitgestimmt haben, daß dieses auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sein kann. Entstehen Zweifel über die Wahlberechtigung von Wählern, so kann der Ausschuß von diesen die erforderlichen Nachweise verlangen oder von den Behörden die nötige Erkundigung einziehen.

§ 29.

Sofort nach geschlossener Annahme der Stimmzettel hat die Wahlkommission den Zettelbehälter zu öffnen, die aus dem Zettelbehälter zu entnehmenden, zunächst uneröffnet bleibenden Umschläge zu zählen

und das Ergebnis dieser Zählung mit den Vermerken in der Wählerliste und mit der aufgestellten Gegenliste zu vergleichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle zu vermerken.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und der Stimmzettel. Ein Mitglied der Wahlkommission öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt ihn dem Vorsitzenden der Kommission, welcher den Zettel laut vorliest und ihn nebst dem Umschlage an ein anderes Mitglied der Kommission zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weitergibt. Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet teilt der Vorsitzende zugleich mit, ob der Stimmzettel von einem Wähler der ersten oder zweiten Gruppe abgegeben ist.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten diese bei Übereinstimmung der darauf stehenden Namen als ein Stimmzettel, andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

Ein auf einem Stimmzettel enthaltener Name, welcher unleserlich geschrieben ist oder keine genügend deutliche Bezeichnung einer Person enthält, gilt als nicht geschrieben.

Ein Stimmzettel, welcher keine Namen oder keinen lesbaren oder genügend deutlichen Namen enthält, ist ungültig. Das gleiche gilt bei einer Stichwahl von Stimmzetteln, welche nicht den Namen eines der beiden in die Stichwahl gekommenen Kandidaten enthalten. Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet ist auch ein Stimmzettel, welcher nicht mit einer Gruppenmarke versehen ist, ungültig; jedoch wird, wenn eine Gruppenmarke in dem Umschlage, dem der Stimmzettel entnommen ist, aufgefunden wird, der Stimmzettel von der Wahlkommission mit der Marke versehen und als gültig behandelt.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so gelten die letzten Namen, soweit sie die zulässige Zahl überschreiten, als nicht geschrieben.

Nach Verlesung der Stimmzettel wird die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen gezählt und das Ergebnis dieser Zählung von dem Vorsitzenden der Wahlkommission laut verkündet.

§ 30.

Über die gesamte Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Das Protokoll nebst allen dazu gehörigen Schriftstücken sowie die in versiegelte Pakete einzuschlagenden Stimmzettel und Umschläge

sind von der Wahlkommission unverzüglich, jedenfalls aber so zeitig der Zentralwahlkommission einzureichen, daß sie spätestens am zweiten Tage nach dem Wahltag in deren Hände gelangen. Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet sind auch die übrig gebliebenen Umschläge mit Gruppenmarken uneröffnet in einem versiegelten Pakete der Zentralwahlkommission einzureichen. Die Wahlkommission hat zuvor festzustellen und in dem Protokolle zu vermerken, ob die Namen, mit welchen die Umschläge versehen sind, mit den Namen derjenigen Personen übereinstimmen, welche nach Inhalt der Wählerliste ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit eine Beschlußfassung der Wahlkommission erforderlich geworden ist, sind in einem besonderen Pakete dem Protokolle beizufügen; in dem Protokolle sind die Gründe anzugeben, aus denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel gefolgert ist. Kommt es hierbei auf die Beschaffenheit des Umschlags an, so ist dieser in das Paket miteinzuschließen.

§ 31.

Die Zentralwahlkommission stellt auf Grund der ihr von den Wahlkommissionen übersandten Protokolle fest, welche Abgeordnete gewählt sind. Das Wahlergebnis ist spätestens am dritten Tage nach Eingang der Protokolle dem Senat mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 32.

Wird eine Person, nachdem sie von einer Kategorie gewählt ist, von einer anderen Kategorie nochmals gewählt, so ist die zweite Wahl ungültig. Wird eine Person bei den allgemeinen Wahlen sowohl im Stadtgebiet wie in einem Wahlbezirke des Landgebiets oder wird eine Person in mehreren Wahlbezirken des Landgebiets gewählt, so hat der Gewählte binnen drei Tagen der Zentralwahlkommission gegenüber zu erklären, welche Wahl er annehmen will; gibt er eine solche Erklärung nicht ab, so wird die Entscheidung von der Zentralwahlkommission getroffen. Wenn eine Person bei den allgemeinen Wahlen gewählt und außerdem in einem Wahlbezirke des Landgebiets in die Stichwahl gekommen ist, so hat der Gewählte, falls er auch in der Stichwahl gewählt wird, jene Erklärung binnen drei Tagen nach der Stichwahl abzugeben; er kann jedoch schon vor der Stichwahl erklären, daß er die andere bereits endgültig erfolgte Wahl annimmt; in diesem Falle findet eine Neuwahl statt.

Ist die Wahl auf eine Person gefallen, welche nach Art. 34, 35 oder 36 der Verfassung berechtigt ist, die Wahl abzulehnen, so hat

der Gewählte, falls er die Wahl nicht annehmen will, innerhalb drei Tagen, nachdem er von der auf ihn gefallenen Wahl amtlich Kenntniss erhalten hat, die Zentralwahlkommission unter Anführung der ihm zustehenden Ablehnungsgründe hiervon in Kenntniss zu setzen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gilt.

2) Besondere Bestimmungen für die Verhältniswahl
(§§ 4, 6 und 7).

§ 33.

In der von der Zentralwahlkommission über Zeit und Ort der Wahlen zu erlassenden Bekanntmachung (§ 21) werden zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufgefordert.

Die Vorschlagslisten sind für jede der im § 1 bezeichneten Kategorien gesondert aufzustellen. Sie dürfen höchstens doppelt so viele Namen enthalten, als Abgeordnete von der betreffenden Kategorie zu wählen sind. Jede Liste muß von mindestens dreißig wahlberechtigten Bürgern der betreffenden Kategorie unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor dem Wahltag eingereicht sein. Die Bezeichnung der vorgeschlagenen Personen und der Unterzeichner muß so deutlich sein, daß über die Persönlichkeit kein Zweifel besteht; den Namen soll eine Angabe der Wohnung oder des Geschäftslokals hinzugefügt sein. Auf jeder Vorschlagsliste muß die Kategorie, für deren Wahl die Liste bestimmt ist, angegeben sein. Hat eine Person unterzeichnet, welche in der betreffenden Kategorie nicht wahlberechtigt oder welche nicht genügend deutlich bezeichnet ist, so wird ihre Unterschrift von der Zentralwahlkommission gestrichen.

Auf jeder Liste soll ein für weitere Verhandlungen mit der Zentralwahlkommission bevollmächtigter Vertrauensmann benannt werden. In Ermangelung der ausdrücklichen Benennung eines Vertrauensmannes gilt als solcher der erste Unterzeichner. Durch eine von mehr als der Hälfte der Unterzeichner der Zentralwahlkommission gegenüber schriftlich abzugebende Erklärung kann der Vertrauensmann durch eine andere Person ersetzt werden, welche mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung an die Stelle des früheren Vertrauensmannes tritt.

Hat ein Wahlberechtigter mehrere für die Wahl derselben Kategorie bestimmte Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift, wenn er sich auf Aufforderung der Zentralwahlkommission

binnen drei Tagen für eine der von ihm unterzeichneten Listen entscheidet, auf den übrigen, sonst auf allen Listen gestrichen.

Den Vertrauensmännern der Listen wird von der Zentralwahlkommission nötigenfalls aufgegeben, an Stelle gestrichener Unterschriften die Unterschriften anderer Personen zu beschaffen. Eine solche Ergänzung der Unterschriften ist nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Wahltag erfolgt.

Personen, die auf mehreren für die Wahl derselben Kategorie bestimmten Listen vorgeschlagen sind, werden von der Zentralwahlkommission zu einer Erklärung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugerechnet zu werden wünschen. Wird die Erklärung innerhalb drei Tagen nicht abgegeben, so werden sie derjenigen Liste, auf der sie an oberster Stelle stehen, und wenn sie auf mehreren Listen an gleicher Stelle stehen, der zuerst eingereichten Liste zugerechnet und auf den anderen Listen gestrichen. Zwischen mehreren am gleichen Tage eingereichten Listen entscheidet das Los.

Die Vorschlagslisten werden von der Zentralwahlkommission mit einem Vermerk über den Tag des Eingangs sowie nach der Reihenfolge des Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen sowie mit den Namen der Vertrauensmänner spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt gemacht. Eine Vorschlagsliste, bei welcher die erforderliche Ergänzung der Unterschriften noch nicht erfolgt ist, wird, wenn die Ergänzung rechtzeitig erfolgt, nach dieser und spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt gemacht.

Vorgeschlagene Personen, welche die Wählbarkeit der Bürgerschaft nicht besitzen oder infolge einer auf sie gefallenen Wahl für die Wahl einer später wählenden Kategorie nicht mehr in Betracht kommen, werden von der Zentralwahlkommission gestrichen.

Von jeder Streichung wird dem Vertrauensmann Kenntnis gegeben. Dieser kann innerhalb drei Tagen andere Personen in gleicher Zahl vorschlagen, deren Namen von der Zentralwahlkommission an letzter Stelle auf die Liste gesetzt werden. Jede Änderung der Liste ist von der Zentralwahlkommission öffentlich bekannt zu machen.

Personen, welche in den Wahlen einer früher wählenden Kategorie auf einer Vorschlagsliste gestanden haben und nicht gewählt sind, können noch nachträglich für eine später wählende Kategorie vorgeschlagen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem späteren Wahltag der Zentralwahlkommission auf einer selbständigen oder zu einer bereits eingereichten Vorschlagsliste angemeldet werden.

§ 34;

Werden mehrere Wahlvorschlagslisten von den Unterzeichnern oder nachträglich, und zwar spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag, von den Vertrauensmännern der Listen übereinstimmend als miteinander verbunden bezeichnet, so werden diese Listen gegenüber den übrigen Vorschlagslisten wie eine einzige Liste behandelt. Die Zentralwahlkommission hat bei der Veröffentlichung der Listen oder nachträglich in einer besonderen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, welche Listen als miteinander verbunden gelten.

§ 35.

Gewählt werden können nur Personen, welche auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen sind.

Der Stimmzettel jedes Wählers darf so viele Namen enthalten, wie Abgeordnete von der betreffenden Kategorie zu wählen sind; in den allgemeinen Wahlen jedoch nicht mehr als zwölf. Die Namen können beliebigen Vorschlagslisten entnommen werden. Die Namen von Personen, welche keiner Vorschlagsliste angehören, gelten als nicht geschrieben.

Ein Wähler kann auch mehrere Stimmen für dieselbe Person abgeben, indem der Name dieser Person entsprechend oft wiederholt oder die Zahl der für diese Person bestimmten Stimmen dem Namen beigefügt wird.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als er nach der Vorschrift des ersten¹ Absatzes enthalten darf, so gelten die letzten auf dem Zettel enthaltenen Namen, soweit sie die zulässige Zahl überschreiten, als nicht geschrieben. Enthält ein Stimmzettel weniger Namen, als er enthalten darf, so wird der Zettel in der Weise ergänzt, daß die auf ihm enthaltenen Namen in der aus dem Zettel ersichtlichen Reihenfolge so oft wiederholt werden, bis die zulässige Zahl erreicht ist.

Sind bei Eröffnung der Umschläge, in welchen die Stimmzettel von den Wählern abgegeben sind, in einem Umschlage mehrere Stimmzettel gefunden, so gelten sie, wenn alle gleichlautend sind, wie ein Stimmzettel. Andernfalls sind sie sämtlich ungültig. Bei den allgemeinen Wahlen wird von mehreren in einem Umschlage enthaltenen Stimmzetteln nur ein mit einer Gruppenmarke versehener Stimmzettel berücksichtigt. Sind mehrere in demselben Umschlage vorgefundene Stimmzettel mit Gruppenmarken versehen, so sind sie sämtlich ungültig.

¹ Sollte „des zweiten“ heißen.

§ 36.

Eine nach den Vorschriften des § 35 etwa notwendige Ergänzung von Stimmzetteln sowie die Streichung von Namen, welche als nicht geschrieben gelten, erfolgen durch die Wahlkommission unter Anwendung farbiger Tinte in der Weise, daß der ursprüngliche Inhalt der Stimmzettel erkennbar bleibt.

Gleichzeitig mit der Feststellung der für die einzelnen Personen abgegebenen Stimmen (§ 29 Abs. 7) wird an jeder Wahlstelle auch die Gesamtzahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen durch Zusammenzählung der Stimmen, welche für die zu der Liste gehörenden Kandidaten abgegeben sind, ermittelt und das Ergebnis dieser Zählung durch den Vorsitzenden der Wahlkommission laut verkündet. Bei den allgemeinen Wahlen werden die für die einzelnen Listen aus jeder Wählergruppe abgegebenen Stimmen gesondert gezählt.

Die Wahlkommission kann sich bei der Ergänzung der Stimmzettel und der Feststellung des Wahlergebnisses der Hilfe der ihr von der Zentralwahlkommission beigeordneten Beamten bedienen¹.

§ 37.

Die der Zentralwahlkommission obliegende Feststellung, welche Abgeordnete gewählt sind (§ 31), wird auf Grund der von den Wahlkommissionen für die einzelnen Personen und die einzelnen Vorschlagslisten ermittelten Stimmzahlen getroffen. Bei denjenigen Wahlen, bei welchen mehrere Wahlkommissionen in Tätigkeit gewesen sind, wird zunächst durch Zusammenzählung der von den einzelnen Kommissionen ermittelten Stimmzahlen berechnet, wie viele Stimmen im ganzen für jede einzelne Person und wie viele Stimmen für jede einzelne Vorschlagsliste, also für alle derselben Liste angehörigen Personen zusammengenommen, abgegeben sind. Bei den allgemeinen Wahlen werden die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen für jede Wählergruppe gesondert festgestellt.

Innerhalb jeder einzelnen Liste werden die einzelnen der Liste angehörigen Personen nach Maßgabe der auf jede Person entfallenen Stimmenzahl geordnet; bei gleicher Stimmenzahl wird die Reihenfolge beibehalten, in welcher die Kandidaten auf der Liste vorgeschlagen sind. Bei den allgemeinen Wahlen werden zwecks Ermittlung der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen die für jede Person aus beiden Wählergruppen abgegebenen Stimmen zusammengerechnet. Bei den Wahlen der in § 1 Ziffer 3 bezeichneten

¹ Absatz 3 zugefügt durch das Abänderungsgesetz vom 25. Januar 1909 (Gesetzsammlung 1909 I S. 8).

Kategorie werden die einzelnen der Liste angehörigen Personen nach Maßgabe der Zahl der Wähler, die für die einzelne Person gültig gestimmt haben, geordnet.

Hierauf wird die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Listen nach Verhältnis der für jede Liste berechneten Stimmenzahl verteilt. Zu dem Zwecke wird festgestellt, auf wie viele Stimmen je ein Abgeordneter entfällt. Diese Zahl (Verteilungszahl) ist grundsätzlich so zu wählen, daß sie in der Stimmenzahl der einzelnen Listen, unter Nichtbeachtung der bei der Teilung sich ergebenden Bruchzahlen, insgesamt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt. Von jeder Liste sind alsdann so viele Personen als Abgeordnete gewählt, als die Verteilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste enthalten ist. Bei den allgemeinen Wahlen wird für jede Wählergruppe nach Maßgabe der aus dieser Gruppe für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen gesondert berechnet, wie viele Abgeordnete auf jede Liste entfallen; durch Zusammenzählung der auf diese Weise für jede Liste ermittelten beiden Zahlen wird festgestellt, wie viele Kandidaten der betreffenden Liste im ganzen als gewählt gelten. Die Namen der Gewählten ergeben sich aus der Reihenfolge, wie sie für die derselben Liste angehörigen Personen festgestellt ist.

Sollten hiernach auf eine Liste mehr Abgeordnete entfallen, als auf ihr Personen vorgeschlagen sind, so sind alle auf der Liste vorgeschlagenen Personen gewählt. Die von der Liste nicht in Anspruch genommenen Sitze fallen denjenigen Listen zu, deren vorgeschlagene Personen nicht sämtlich gewählt sind, und sind mit den auf diese Listen bereits entfallenen Sitzen von neuem auf diese Listen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verteilen.

Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf den letzten der zu verteilenden Sitze gleiches Anrecht haben, so wird dieser Sitz derjenigen Liste zugewiesen, deren für die Erlangung des Sitzes in Betracht kommender Kandidat die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission zu ziehende Los.

§ 38.

Sind mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden (§ 34), so wird durch Zusammenzählung der für die einzelnen Listen ermittelten Stimmenzahlen die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenen Stimmen berechnet und durch Vergleichung dieser Gesamtzahl mit den Stimmenzahlen jeder anderen Liste oder jeder anderen Gruppe verbundener Listen festgestellt, wie viele Abgeordnete auf die

verbundenen Listen zusammen entfallen. Sodann wird die für die Gesamtheit der miteinander verbundenen Listen gefundene Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen miteinander verbundenen Listen nach den gleichen Grundsätzen unterverteilt, wobei für jede Gruppe verbundener Listen die Verteilungszahl von neuem zu ermitteln ist.

Entfallen dabei auf eine der miteinander verbundenen Listen mehr Abgeordnete, als auf ihr Personen vorgeschlagen sind, so fallen die von dieser Liste nicht in Anspruch genommenen Sitze in erster Linie den mit ihr verbundenen Listen zu.

§ 39.

Die Zentralwahlkommission hat in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 31) zugleich die Zahl der auf die einzelnen Personen und Listen entfallenen Stimmen, sowie die zur Anwendung gekommenen Verteilungszahlen anzugeben. Bei den allgemeinen Wahlen sind diese Zahlen gesondert nach Wählergruppen anzugeben.

§ 40.

Wenn ein nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewähltes Mitglied der Bürgerschaft die Wahl mit Erfolg ablehnt oder vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus der Bürgerschaft ausscheidet, oder wenn eine Wahl wegen fehlender Wählbarkeit des Gewählten für ungültig erklärt wird, so tritt an seine Stelle diejenige derselben Vorschlagsliste angehörige Person, welche unter den nicht von vornherein gewählten Personen dieser Liste die meisten Stimmen erhalten hat oder bei gleicher Stimmenzahl in der Reihenfolge voransteht. Hierbei kommt derjenige nicht in Betracht, den seit der Wahl einer der Fälle des Artikel 32 der Verfassung betroffen hat¹. Sind auf der Liste weitere als die von vornherein gewählten Personen nicht vorhanden, so wird der frei gewordene Sitz zusammen mit den auf die übrigen Listen entfallenen Sitzen auf diese Listen von neuem verteilt.

Saben bei einer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommenen Wahl Personen gewählt, welche zu wählen nicht berechtigt waren, oder sind Personen, welche zu wählen berechtigt waren, zur Wahl nicht zugelassen, so wird die Wahl insoweit wiederholt, als ihr Ergebnis durch die Beteiligung oder Ausschließung jener Personen beeinflusst sein kann. Die eingereichten Vorschlagslisten behalten mit der Maßgabe ihre Bedeutung, daß diejenigen Personen, deren Wahl nicht beanstandet ist, auf den Listen gestrichen werden.

¹ Dieser Satz ist eingefügt durch das Gesetz, betreffend Änderung ... des Wahlgesetzes für die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 3. Nov. 1913 sub II.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 41.

Dieses Gesetz findet zuerst bei der im Jahre 1907 stattfindenden teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

- 1) an Stelle der im Jahre 1907 ausscheidenden 39 Abgeordneten, welche im Stadtgebiet gewählt sind, im ersten städtischen Wahlbezirk 38 Abgeordnete in der Weise gewählt werden, daß bei der Verteilung von 25 Sitzen nur die Stimmen der Wähler der ersten Gruppe, bei der Verteilung von 13 Sitzen nur die Stimmen der Wähler der zweiten Gruppe berücksichtigt werden, und daß weiter diejenigen beiden Abgeordneten, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben oder bei gleicher Stimmenzahl durch das von dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission zu ziehende Los bestimmt werden, nach Ablauf von drei Jahren aus der Bürgerschaft ausscheiden, unbeschadet des Wiedereintritts in die Bürgerschaft für den Fall, daß später andere, derselben Liste wie die Ausgeschiedenen angehörige Mitglieder der Bürgerschaft aus dieser ausscheiden;
- 2) an Stelle der im Jahre 1907 ausscheidenden 6 Abgeordneten, welche im Landgebiet gewählt sind, 7 Abgeordnete, und zwar je einer in jedem der bisherigen 7 ländlichen Wahlkreise, gewählt werden, daß aber von diesen Abgeordneten diejenigen, welche in den Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande gewählt sind, nach drei Jahren aus der Bürgerschaft ausscheiden.

§ 42.

Scheidet ein Mitglied der Bürgerschaft, welches vor Geltung dieses Gesetzes erwählt ist, vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus der Bürgerschaft aus, so wird an seiner Stelle ein anderes Mitglied nach den bisherigen Vorschriften gewählt¹.

¹ Eine Ergänzung des Wahlgesetzes enthält das Gesetz, betr. den Anschluß einzelner Teile des Landgebiets an die Stadt Hamburg, vom 23. Dezember 1912 § 5, der so lautet.

§ 5.

Wahlen zur Bürgerschaft.

(1) Hinsichtlich der allgemeinen Wahlen zur Bürgerschaft (§ 1 Nr. 1 und §§ 3—5 des Wahlgesetzes für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 5. März 1906) gelten die anzuschließenden Gebietsteile (Vororte) als Landgebiet im Sinne des Wahlgesetzes und verbleiben in denjenigen Wahlbezirken, denen sie durch die Anlage C zum Wahlgesetz als Landgemeinden

Anlage A.

**Verzeichnis der Gerichte und Behörden,
deren gegenwärtige und frühere Mitglieder in der dritten
Kategorie wählen¹.**

Gegenwärtige Behörden:	Bormalige Behörden:
	a) Finanzwesen.
Finanzdeputation.	Kämmerei.
Steuerdeputation (frühere Bezeichnung: Deputation für direkte Steuern).	Zoll- und Akzisedeputation.
Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.	Stempeldeputation.
	Schuldenadministrationsdeputation.
	Revisionskommission des allgemeinen Rechnungswesens.
	Pensionklassendeputation.

zugeteilt waren. Auch die übrigen Vorschriften des Wahlgesetzes über die allgemeinen Wahlen im Landgebiet finden mit Ausnahme des Absatzes 4 des § 11 im Anschlußgebiet Anwendung. Die Zusammensetzung der Wahlkommissionen bei den allgemeinen Wahlen richtet sich im Anschlußgebiet nach den entsprechenden, für die Wahlen im Stadtgebiet geltenden Vorschriften des Wahlgesetzes.

(2) An der Wahl der im § 1 Ziffer 2 des Wahlgesetzes bezeichneten vierzig Mitglieder der Bürgerschaft nehmen die Eigentümer der im Anschlußgebiet belegenen Grundstücke nach Maßgabe der für die Grundeigentümergebühren geltenden Vorschriften des Wahlgesetzes teil. Das von Billwärder an der Bille abzutrennende Gebiet wird für die Grundeigentümergebühren dem ersten, das übrige Anschlußgebiet dem zweiten Wahlbezirk zugeteilt.

(3) Die Anlagen B und C zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 5. März 1906 erhalten die aus der Anlage 2 ersichtliche veränderte Fassung.

¹ Hierzu Gesetz, betreffend Abänderung der Anlage A zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft. Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg den 11. Februar 1907.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

daß die Anlage A zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft durch die Bestimmung ergänzt werde, daß von den hinfort in die Behörden neu eintretenden Mitgliedern nur diejenigen in der dritten Kategorie (als sog. Notable) wahlberechtigt sind, die von der Bürgerschaft erwählt oder aus einem anderen Kollegium deputiert werden, während die vor Erlass dieser Bestimmung in die Behörden eingetretenen Mitglieder auch dann wahlberechtigt sind, wenn sie als Beamte desselben Ressorts fungieren oder den Behörden kraft der Inhaberschaft eines sonstigen Amtes angehören oder vom Senat (aber nicht aus demselben) in die Behörden deputiert worden sind.

Gegenwärtige Behörden:

Bormalige Behörden:

b) Handel und Gewerbe.

Deputation für Handel, Schiff- fahrt und Gewerbe. Schlachthofdeputation. Behörde für das Versicherungs- wesen (frühere Bezeichnung: Behörde für Krankenversiche- rung). Handelskammer. Gewerbekammer. Detaillistenkammer.	Schifffahrt- und Hafendeputation. Kommerzdeputation. Bankkollegium. Bankdeputation. Postdeputation. Deputation für das Post-, Eisen- bahn- und Telegraphenwesen. Kornordnung. Teerhofdeputation.
--	--

c) Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Baudeputation. Deputation für das Beleuchtungs- wesen. Deputation für die Stadtwasser- kunst.	Stadtwasserkunstdeputation.
---	-----------------------------

d) Militärwesen.

Militärdepartement. Bürgermilitärkommission.

e) Unterrichtswesen.

Oberschulbehörde. Verwaltung des Gewerbeschul- wesens (frühere Bezeichnung: Verwaltung der Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Bauhandwerker).	Interimistische Oberschulbehörde. Scholarchat. Behörde für Zwangserziehung (s. gegenwärtige Behörde unter h).
--	--

f) Justizwesen¹.

Landgericht, einschließlich der Kam- mern für Handelsfachen. Amtsgerichte. Vormundschaftsbehörde.	Obergericht. Niedergericht. Handelsgericht. Untergericht.
--	--

¹ Nach der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 22. Mai 1908, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, § 7 Abs. 2, ist hinzugekommen: Hanseatisches Oberlandesgericht. Durch Gesetz vom 19. März 1913, betreffend Änderung des Geschäftskreises der Justizverwaltung, ist ferner eingefügt: Justizverwaltung, Abteilung für das Gefängniswesen.

Gegenwärtige Behörden:

Vormalige Behörden:

g) Polizeiliche und innere Angelegenheiten.

Behörde für Wohnungspflege.
 Deputation für das Feuerlösch-
 wesen.
 Feuerkassendeputation.
 Medizinalkollegium.
 Krankenhauskollegium.
 Friedhofsdeputation.
 Behörde für das Schankkonzes-
 sionswesen.
 Aufsichtsbehörde für das Berg-
 wesen¹.

Gesundheitsrat.
 Gefängnis-Kollegium. Gefängnis-
 deputation.
 Polizeiwachendeputation.
 Totenlabendeputation.

h) Öffentliche Wohltätigkeit.

Armenkollegium.
 Behörde für öffentliche Jugend-
 fürsorge (frühere Bezeichnung:
 Waisenhauskollegium. Behörde
 für Zwangserziehung).

Armenkollegium der Ortsarmen-
 verbände der Geestlande und
 der Marschlande.

Anlage B.

1. Bezirkseinteilung für die allgemeinen Wahlen im Stadt-
gebiet mit Ausnahme der Vororte.

1. Wahlbezirk. Die Stadtteile Altstadt, St. Georg, Barmbeck,
 Hohenfelde, Eilbeck, Borgfelde, Hamm, Horn, Billwärder Ausschlag,
 Veddel.

2. Wahlbezirk. Die Stadtteile Neustadt, St. Pauli, Eims-
 büttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Uhlen-
 horst, Steinwärder-Waltershof, Kleiner Grasbrook.

¹ Zugefügt durch das Berggesetz vom 3. Juli 1911 § 45 Abs. 3
 (Gesetzsammlung 1911 I S. 90).

II. Bezirkseinteilung für die Grundeigentümerwahlen.

1. Wahlbezirk. Die Stadtteile Altstadt, St. Georg, Barmbeck, Hohensfelde, Eilbeck, Borgfelde, Hamm, Horn, Billwärder Ausschlag, Beddel und der Vorort Billbrook.

2. Wahlbezirk. Die Stadtteile Neustadt, St. Pauli, Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Steinwärder-Waltershof, Kleiner Grasbrook und die Vororte Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Klein Borstel.

Anlage C.

Bezirkseinteilung für die allgemeinen Wahlen in den Vororten und im Landgebiet.

1. Wahlbezirk. Die Vororte Alsterdorf, Groß Borstel, Ohlsdorf.

2. Wahlbezirk. Die Vororte Klein Borstel, Fuhlsbüttel und Langenhorn, sowie die Landgemeinden Farmsen mit Berne, Groß Hansdorf-Schmalenbeck, Volksdorf, Wohldorf-Ohlstedt.

3. Wahlbezirk. Der Vorort Billbrook und die Landgemeinden Allermöhe, Billwärder an der Bille, Moorfleth, Moortwärder, Ochsenwärder, Reitbrook, Spadenland, Tatenberg.

4. Wahlbezirk. Die Landgemeinden Finkenwärder und Moorburg, sowie die Elbinseln Große und Kleine Dradenau.

5. Wahlbezirk. Die Stadt Bergedorf,

6. Wahlbezirk. Die Landgemeinden Altengamme, Turblad, Seestacht.

7. Wahlbezirk. Die Landgemeinden Kirchwärder, Neuengamme, Ost Krauel.

8. Wahlbezirk. Die Stadt Cuxhaven und die Landgemeinden Arensch und Berensch, Duhnen, Groden, Gudendorf, Holte und Spangen, Neuwerk, Orstedt, Sahlenburg, Stickenbüttel, Süderwisch und Westerwisch.

Unlage 2.

**Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft von Hamburg.
Vom 14. März 1881.**

Reichs-Gesetzblatt 1881 Nr 6 S. 37.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das Reichsgericht entscheidet in den vereinigten Civilsenaten die ihm durch Artikel 71 Ziffer 1 und Artikel 76 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Oktober 1879 (Gesetz-Samml. der freien und Hansestadt Hamburg 1879 S. 353) zugewiesenen Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1881.

Druckfehlerverzeichnis.

- Seite 33 Art. 92 Zeile 4 ließ Ausnahmsbestimmungen
„ 39 § 11 Zeile 7 „ dieser statt der
„ 47 Zeile 12 von oben „ der zweiten Gruppe
„ 48 „ 8 von oben „ diese Umschläge
„ 50 „ 26 von oben „ zur Bürgerschaft
„ 60 „ 3 von oben „ der freien und Hansestadt

Seit VI. **Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen.** Vom 4. September 1831. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 5. Mai 1909. Samt fünf Anlagen. Mit dem Wahlgesetz vom 5. Mai 1909 und der Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1909. 4. Auflage. kart. M 5.—

Inhalt ferner: Königlich Hausgesetz. — Landtagswahlgesetz. — Gesetz über den Staatsgerichtshof. — Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzesvorschlägen. — Landtagsordnung. — Diätengesetz. — Gesetz, die Oberrechnungskammer betr. — Gesetz, den Staatshaushalt betr.

„ VII. **Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg.** Vom 25. September 1819. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 16. Juli 1906. Samt 3 Anlagen. 2. Auflage. kart. M 2.40.

Inhalt ferner: Der König und sein Haus. — Die Bildung des Staatsministeriums. — Die Landstände.

„ VIII. 1. **Die Verfassung des Großherzogthums Baden.** Vom 22. August 1818. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 24. August 1904. Samt drei Anlagen. 2. Auflage. kart. M 2.—

Inhalt ferner: Der Großherzog und sein Haus. — Die Ständeversammlung. — Der Staatshaushalt und seine Kontrolle.

„ VIII. 2. **Die Verfassung des Großherzogthums Hessen.** Vom 17. December 1820. Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen vom 3. Juni 1911. Samt vier Anlagen. 2. Auflage. kart. M 4.—

Inhalt: Verfassungsurkunde. — Die Gesetze zur Regelung der standesherlichen Verhältnisse. — Der Großherzog und sein Haus. Das Regentenschaftsgesetz. — Die Verantwortlichkeit der Minister. — Die Landstände. — Der Etat und seine Durchführung.

„ X. **Verfassungs-Urkunden für die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg.** Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen von Mitte 1897. Samt Anlagen. kart. M 2.—

Einzelne sind daraus erschienen:

1. **Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck.** Vom 7. April 1875. Mit den durch das Gesetz vom 21. Juli 1879 bewirkten Abänderungen. kart. M 1.—

2. **Verfassungs-Urkunde der freien Hansestadt Bremen.** Vom 1. Januar 1894. kart. M 1.60.

3. **Verfassungs-Urkunde der freien und Hansestadt Hamburg.** Vom 13. October 1879. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 3. November 1897. Samt zwei Anlagen. kart. M 1.77

In Vorbereitung befindet sich:

„ IX. **Die Verfassungsentwicklung in Sachsen-Weimar von 1809 bis zur Gegenwart.**

